

Kombinierte Versicherung

Versicherungsbedingungen **HomeBrella**



alles was Sie wissen müssen

März 2013

d'Assurance / **nei erfannen**



abteilung	seite	inhalt
1 Allgemeine Definitionen für alle Garantien	7	
	7	Versicherte
	7	Anschlag
	7	Bezeichnetes Gebäude
	8	Bezeichnete Güter
	8	Schmuck
	8	Gewerblicher Gewinnausfall
	8	Immobilienausfall
	8	Gesellschaft
	8	Arbeitsstreitigkeit
	9	Inhalt
	9	Überlaufen oder Austreten öffentlicher Abwässer
	9	Nebengebäude
	9	Dokumente, die Bestandteil des Vertrages sind
	10	Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände
	10	Informatikausrüstung, Büromaschinen, Alarmanlagen, Haushaltsautomatisierungsanlagen
	10	Erhaltungskosten
	10	Erdrutsch oder Erdsenkung
	10	Überschwemmung
	10	Räumlichkeiten
	10	Mobiliar
	11	Gartenmobiliar
	11	Wertgegenstände
	11	Bewohnung
	11	Hauptzimmer (für die Festlegung der Prämie)
	11	Fertigbau
	12	Regress von Mietern oder Bewohnern
	12	Regress Dritter (Regress von Nachbarn)
	12	Mieter- oder Bewohnerhaftung
	12	Sanitäreinrichtungen
	12	Vorübergehender Aufenthalt
	12	Sicherheitsschloss
	13	STATEC
	13	Sturm
	13	Erdbeben
	13	Werte
	13	Neuwert

abteilung	seite	inhalt
	13	Wert der materiellen Wiederherstellung
	13	Tageswert
	14	Tatsächlicher Wert
	14	Verkehrswert
	14	Erholung (Gebäude)
2 Allgemeine Bedingungen für alle Garantien	15	
	15	Gegenstand
	15	Bildung und Dauer des Vertrags
	15	Einleitende Erklärung
	16	Erklärungen des Versicherten
	16	Bewertung der Güter
	17	Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und der Schadenersatzgrenzen
	17	Angaben vor Unterzeichnung
	18	Erklärungen im Laufe des Vertrages
	19	Prämien
	20	Ausschlüsse
	20	Schadenfälle
	21	Einschätzung der Schäden
	22	Festsetzung des Schadenersatzes
	23	Zahlung von Schadenersatz
	24	Nutznießler des Schadenersatzes
	24	Übertragbarkeit
	24	Regel der Proportionalität von Beträgen
	25	Übergang der Rechte und Regress
	26	Verfahren mit geschädigten Gütern
	26	Kündigung
	28	Form der Kündigung
	28	Übergang eines versicherten Gutes
	29	Wohnsitz und Korrespondenz
	29	Andere Versicherungen
	29	Tarif
	29	Anfechtung
	30	Zuständige Gerichtsbarkeit
	30	Verjährung
	30	Geltendes Recht

abteilung	seite	inhalt
3 Sonderbedingungen Feuer und verbundene Risiken	31	
	31	Garantien
	32	Ergänzende Garantien
4 Sonderbedingungen Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast	33	
5 Sonderbedingungen Stromschäden	34	
6 Sonderbedingungen Wasserschäden und Austreten von Öl	35	
	35	Wasserschäden
	36	Austreten von Öl
	36	Vermeidungspflicht
7 Sonderbedingungen Glasbruch und -riss	37	
	37	Garantie
	37	Ausschlüsse
8 Sonderbedingungen Gebäudehaftpflicht	38	
	38	Umfang der Garantie
	38	Ausgenommene Schadenfälle
	38	Dritte
9 Sonderbedingungen Garantierweiterungen	39	
	39	Garagen
	39	Ersatzwohnsitz
	39	Urlaubswohnsitz
	39	Studentenzimmer
	40	Ferienhaus
	40	Für eine private Feier genutzter Raum
	40	Grabstätte
	40	Neue Adresse

abteilung	seite	inhalt
10 Sonderbedingungen Unterstützung	41	
	41	Außerhalb jedes versicherten Schadenfalls oder anlässlich eines versicherten Schadenfalls
	42	Wenn aufgrund eines versicherten Schadenfalls der Wohnsitz unbewohnbar geworden ist
11 Sonderbedingungen indirekte Verluste	44	
	44	Umfang der Garantie
12 Sonderbedingungen Erdbeben	45	
	45	Umfang der Garantie
	45	Ausschlüsse
	45	Selbstbeteiligung
13 Sonderbedingungen Diebstahl	46	
	46	Umfang der Garantie
	46	Versicherte Risiken
	46	Ergänzende Garantien
	47	Ausgeschlossene Diebstähle
	48	Schadenersatzgrenzen
	48	Sicherheitsmaßnahmen
	48	Nichtbelegung
	49	Wiedergefundene gestohlene Gegenstände
14 Sonderbedingungen Familienhaftpflicht	50	
	50	Gegenstand der Garantie
	50	Definitionen
	51	Territoriale Ausdehnung
	51	Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und der Schadenersatzgrenzen
	51	Umfang der Garantie
	53	Garantiezeitraum
	53	Regress aufgrund von Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung
	54	Ausschlüsse

abteilung	seite	inhalt
15 Sonderbedingungen Rechtsschutz	56	<ul style="list-style-type: none"> 56 Umfang der Garantie 58 Von der Gesellschaft übernommene Kosten 59 Höhe der Garantien 59 Zahlungsunfähigkeit Dritter 59 Freie Wahl des Anwalts 60 Schlichtung 60 Übergang der Rechte
16 Sonderbedingungen Elektrische und elektronische Installationen	61	<ul style="list-style-type: none"> 61 Gegenstand der Garantie 61 Sachschäden 61 Ausschlüsse 62 Entschädigung 63 Abschließende Bestimmungen
17 Sonderbedingungen Sachschäden	65	<ul style="list-style-type: none"> 65 Gegenstand und Ausmaß der Garantie 65 Territoriale Ausdehnung 66 Grenzen der Deckung 67 Deklaration 67 Obligatorische Sicherheitsmaßnahmen 68 Evakuierung: Aussetzung 68 Verpflichtungen des Versicherten im Schadenfall 68 Regulierungsoption 68 Sonderbestimmung 69 Wiedergefundene gestohlene oder verschwundene Gegenstände
18 Sonderbedingungen Ergänzende Garantien	70	<ul style="list-style-type: none"> 70 Bergungskosten 70 Kosten für Abtragung und Abbruch 71 Kosten für Erhaltung und Zwischenlagerung 71 Kosten für vorübergehende Unterkunft 71 Immobiliengewinnausfall 71 Kosten in Verbindung mit Garantien bei Wasserschäden und Mineralölschäden 71 Kosten in Verbindung mit der Stromschadengarantie

abteilung**seite inhalt**

71	Kosten in Zusammenhang mit der Glasbruchgarantie
72	Sanierungskosten
72	Kosten für die Wiederinstandsetzung von Gärten
72	Gutachtergebühren
73	Regress von Mietern oder Bewohnern
73	Regress Dritter in Höhe von maximal 1.000.000 € /Schadenfall

1 Allgemeine Definitionen für alle Garantien

Für ein besseres Verständnis des **Vertrages** wird den Versicherten empfohlen, die folgenden Definitionen zur Kenntnis zu nehmen.

1.1 Versicherte

- 1.1.1** der Versicherungsnehmer, das heißt, die Person, die den Versicherungsvertrag unterschreibt und der die Zahlung der Prämie obliegt oder jede Person, die sie mit Einverständnis der Parteien ersetzt, oder die Anspruchsberechtigten des Versicherungsnehmers bei dessen Ableben;
- 1.1.2** die in seinem Haushalt lebenden Personen;
- 1.1.3** sein Personal, sowie das der in seinem Haushalt lebenden Personen;
- 1.1.4** jede andere Person, die dieser Vertrag als Versicherter qualifiziert.

1.2 Anschlag

Jede Form von Aufstand, Volksbewegung, Terror- oder Sabotageakt, nämlich:

- 1.2.1** Aufstand: gewalttätige Kundgebung, auch in nicht konzertierter Form, einer Personengruppe, die von einem Aufruhr zeugt und durch Unordnung oder illegale Handlungen gekennzeichnet ist, sowie durch den Kampf gegen die Organisationen, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt sind, ohne dass der Versuch unternommen wird, die bestehenden öffentlichen Machtverhältnisse umzustürzen;
- 1.2.2** Volksbewegung: gewalttätige Kundgebung, auch in nicht konzertierter Form, einer Personengruppe, die, ohne dass es sich dabei um eine Revolte gegen die bestehende Ordnung handelt, von einem Aufruhr zeugt, der durch Unordnung oder illegale Handlungen gekennzeichnet ist;
- 1.2.3** Terror- oder Sabotageakt: heimlich organisierte Handlung die ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken dient, einzeln oder in der Gruppe ausgeführt und durch Anschläge gegen Personen oder Zerstörung von Sachen gekennzeichnet ist:
- entweder zur Einschüchterung der Öffentlichkeit und zur Schaffung einer unsicheren Stimmung (Terrorismus);
 - oder zur Hemmung der normalen Funktion einer Dienstleistung oder eines Unternehmens (Sabotage).

1.3 Bezeichnetes Gebäude

Gesamtheit der geschlossenen und gedeckten, getrennten oder nicht getrennten Bauten die sich an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Stelle befinden:

- 1.3.1** Fundamente;
- 1.3.2** Höfe;
- 1.3.3** Umfriedungen und Hecken;
- 1.3.4** Garagen, die an einer anderen Adresse gelegen sind;
- 1.3.5** Treibhäuser für private Zwecke, sofern ihr Wert 2.500 € nicht überschreitet;
- 1.3.6** Photovoltaikanlagen und Solarpaneele mit Wert von maximal 50.000 €;

1.3.7 dauerhaft befestigte Einrichtungen, die nicht vom Gebäude entfernt werden können, ohne beschädigt zu werden, oder den Teil des Gebäudes, an dem sie befestigt sind, zu beschädigen mit Ausnahme von ausgestatteten Küchen;

1.3.8 Baumaterialien, die ins Gebäude integriert werden sollen.

1.4 Bezeichnete Güter

Gruppe, die durch folgende Rubriken gekennzeichnet ist:

1.4.1 bezeichnetes Gebäude,

1.4.2 Inhalt.

1.5 Schmuck

Als Schmuck verwendete Gegenstände:

1.5.1 aus Edelmetall, das heißt Gold, Silber, Platin;

1.5.2 mit einem oder mehreren Edelsteinen, wie Diamant, Smaragd, Rubin, Saphir, oder einer oder mehreren Natur oder Zuchtperlen.

1.6 Gewerblicher Gewinnausfall

Veränderung des Betriebsergebnisses während der Leistungsdauer, durch Einstellung oder Verlangsamung der Aktivitäten des Unternehmens aufgrund des Eintretens eines versicherten Schadenfalls.

1.7 Immobiliengewinnausfall

1.7.1 Er umfasst:

1.7.1.1 den Verlust des Nutzungsrechts von Immobilien durch den Eigentümer oder unentgeltlichen Bewohner, geschätzt auf den Mietwert der unter 1.7.2 unten genannten Bauten;

1.7.1.2 Verlust der Miete zuzüglich Kosten für den Vermieter, wenn die unter 1.7.2 unten genannten Bauten zum Zeitpunkt des Schadenfalls rechtswirksam vermietet waren;

1.7.1.3 die vertragliche Haftung des Versicherten für die oben genannten Schäden.

1.7.2 Der Immobiliengewinnausfall beschränkt sich auf Gebäude oder Gebäudeteile, die durch den Schadenfall tatsächlich beschädigt oder unbenutzbar gemacht wurden. Er ist auf die normale Dauer der Wiederinstandsetzung begrenzt, die 24 Monate ab dem Datum des Schadenfalls nicht überschreiten darf.

1.8 Gesellschaft

Das Versicherungsunternehmen, bei dem der Vertrag unterzeichnet wurde.

1.9 Arbeitsstreitigkeit

Jeder kollektive Widerspruch, der sich, in jeglicher Form, im Rahmen von Arbeitsbeziehungen äußert, einschließlich:

1.9.1 Streik: vereinbarte Einstellung der Arbeit durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;

1.9.2 Aussperrung: durch ein Unternehmen beschlossene vorübergehende Schließung, um die Mitarbeiter bei einer Arbeitsstreitigkeit zu einer Einigung zu veranlassen.

1.10 Inhalt

Gesamtheit der nachfolgend genannten Güter, die sich im bezeichneten Gebäude, einschließlich Hof und Garten, befinden und Eigentum eines Versicherten sind oder ihm anvertraut wurden.

Er umfasst folgende Rubriken:

1.10.1 das Mobiliar, einschließlich

- der ausgestatteten Küchen
- der Güter, die Gästen gehören, im Wert von maximal 5.000 €, wenn sie nicht im Versicherungswert enthalten sind;

1.10.2 Material;

1.10.3 Haustiere, Zuchttiere, sowie Ziertiere (ausgenommen solche, die normalerweise wild leben, auch wenn sie domestiziert wurden) ; die Garantie gilt überall;

1.10.4 Landbau-, Gartenbau-, Weinbau- oder Obstanbauprodukte;

1.10.5 zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 50 cm³, sowie motorisierte Gartengeräte.

Nicht enthalten sind:

- nicht gefasste Edelsteine und Perlen;
- Wertgegenstände.

1.11 Überlaufen oder Austreten öffentlicher Abwässer

Jegliches Überlaufen oder Austreten öffentlicher Abwässer, verursacht durch Hochwasser, Niederschläge, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze.

1.12 Nebengebäude

Alle Räumlichkeiten, die an die Wohngebäude angrenzen oder nicht, wie Keller, Speicher, Schuppen, Garagen, Abstellräume, und die sich am Versicherungsort befinden.

1.13 Dokumente, die Bestandteil des Vertrages sind

Das Versicherungsangebot: Es enthält alle vom Versicherungsnehmer genannten Risikomerkmale und erlaubt der Gesellschaft eine korrekte Einschätzung des Risikos.

Die Versicherungsbedingungen: Sie enthalten alle Vorschriften, denen der Vertrag unterliegt.

Die besonderen Bedingungen: Sie sind speziell an das zu versichernde Risiko angepasst. Sie beinhalten die Garantien, die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrages tatsächlich abgeschlossen werden.

1.14 Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände

Persönliche Kleidung und Gegenstände, mit Ausnahme von Schmuck, Banknoten, Wertpapieren jeglicher Art, seltenen oder edlen Gegenständen oder Metallen.

1.15 Informatikausrüstung, Büromaschinen, Alarmanlagen, Haushaltsautomatisierungsanlagen

1.15.1 Rechner, PC mit Peripheriegeräten [Drucker, Bildschirm, Modem, Tastatur, Festplatte, Scanner, Netzteil und elektronische Platinen jeglicher Art (Soundkarte, Video-, ISDN-Karte, Netzwerkkarte, usw.)], Rechenmaschine, Telefon, Anrufbeantworter, Telefonzentrale, Fax, Telex, Kopierer, diverse elektronische Spiele;

1.15.2 Alarm- und Überwachungsanlagen, Bewegungsmelder, Zugangskontrollen jeglicher Art, Kartenleser und Firmenausweise, Gegensprechanlagen, Video-Gegensprechanlagen, Wetterstationen;

1.15.3 Haushaltsautomatisierungsanlage: alle digitalen, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, die zur Verwaltung eines Hauses unter Verwendung eines Niederspannungsnetzes über eine Zentraleinheit eingesetzt werden, um Komfort-, Sicherheits- und Überwachungsfunktionen, die Kommunikation zwischen den ins System integrierten Haushaltsgeräten zu gewährleisten, oder um automatische Systeme zu verwalten, einschließlich der damit verbundenen Geräte.

1.16 Erhaltungskosten

Sie betreffen, während der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung beschädigter Güter, Maßnahmen, die getroffen werden, um eine Verschlimmerung der Schäden an den versicherten und geretteten Gütern zu vermeiden, sowie die Kosten für Beförderung und Rücktransport besagter Güter, um die Reparatur der beschädigten Güter zu ermöglichen.

1.17 Erdrutsch oder Erdsenkung

Bewegung eines erheblichen Geländeteils, die ganz oder teilweise auf ein Naturphänomen zurückzuführen ist und die zu Zerstörung oder Beschädigung von Gütern führt, ausgenommen Erdbeben oder Überschwemmung.

1.18 Überschwemmung

Überlaufen von Wasserläufen, Seen oder Teichen.

1.19 Räumlichkeiten

Bezeichnetes Gebäude oder Teil des Gebäudes, in dem sich der Inhalt befindet.

1.20 Mobiliar

Jeder bewegliche Gegenstand, einschließlich aller festen Einrichtungen oder aller von Mietern oder Bewohnern mitgebrachten Einrichtungen.

Dieses Mobiliar beinhaltet nicht:

- Material;
- Waren;
- Tiere;
- Landbau-, Gartenbau-, Weinbau- oder Obstanbauprodukte;
- Kraftfahrzeuge.

1.21 Gartenmobiliar

Dieses Mobiliar umfasst Gartenmöbel, Sonnenschirme, Liegestühle, Kissen, Grills, Spielgeräte, ausgenommen sind Dekorationsgegenstände.

1.22 Wertgegenstände

- Schmuck, Uhren, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Gegenstände aus massivem Edelmetall (Gold, Silber, vergoldetes Silber und Platin), wenn diese Gegenstände einen Einheitswert von mehr als 250 € oder einen Gesamtwert von mehr als 1.500 € haben;
- Wanduhren, Skulpturen, Vasen, Gemälde, künstlerische Zeichnungen, Gobelins, Teppiche, Gegenstände aus Elfenbein und Halbedelsteinen, antike Waffen, seltene Bücher und Pelze, wenn die Gegenstände einen Einheitswert von 1.250 € haben;
- Sammlungen jeglicher Art, wenn ihr Gesamtwert über 1.250 € liegt.

1.23 Bewohnung

1.23.1 Regelmäßige Bewohnung: bezieht sich auf Räumlichkeiten, die jede Nacht bewohnt sind. Während der zwölf Monate, die einem Schadenfall vorausgehen, akzeptiert die Gesellschaft eine Nichtbewohnung für maximal einhundertfünfzig Nächte, davon maximal sechzig in Folge.

1.23.2 Unregelmäßige Bewohnung: bezieht sich auf eine Bewohnung, die nicht der Definition unter 1.23.1 oben entspricht.

1.24 Hauptzimmer (für die Festlegung der Prämie)

Jedes Zimmer einer Wohnung (einschließlich Veranden) mit mehr als 6m² und weniger als 30m² außer Küche, Flur, Badezimmer, WC, nicht ausgebauter Garage, nicht ausgebautem Speicher. Ein Zimmer mit einer Fläche von mehr als 30m² zählt als so viele Hauptzimmer, wie Teile à 30m² oder Bruchteile von 30 m² vorhanden sind.

Außerdem wird, wenn die Nebengebäude eine tatsächliche Gesamtfläche von mehr als 30 m² haben, der Teil dieser Gesamtfläche, der die ersten 30 m² überschreitet, bei der Ermittlung der Anzahl der Hauptzimmer berücksichtigt und zwar 1 Zimmer je Teil à 50 m² oder Bruchteil von 50 m².

Eine Küche von mehr als 20 m² muss als Hauptzimmer erfasst werden.

1.25 Fertigbau

Auf dem Baugelände errichtete Konstruktion aus ganz oder teilweise, im Werk, vorgefertigten Elementen.

1.26 Regress von Mietern oder Bewohnern

Die Haftung des Versicherten aufgrund eines Baumangels oder eines Wartungsmangels des bezeichneten Gebäudes für:

1.26.1 Sachschäden;

1.26.2 Kosten, die in den Sonderbedingungen für ergänzende Garantien genannt werden;

1.26.3 gewerblicher Gewinnausfall: Der Versicherte muss diese Haftung übernehmen als

- Vermieter, auf Grund von Artikel 1721, Abschnitt zwei des Zivilgesetzbuchs, gegenüber den Mietern;
- Eigentümer gegenüber anderen Bewohnern als den Mietern.

1.27 Regress Dritter (Regress von Nachbarn)

Die Haftung, die der Versicherte gemäß Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs übernehmen muss für:

1.27.1 Sachschäden, die durch einen versicherten Schadenfall an Gütern Dritter verursacht werden;

1.27.2 Die in den Sonderbedingungen sub „zusätzliche Garantien“ aufgeführten Kosten, sofern sie von den besagten „Dritten“ verauslagt wurden, mit Ausnahme der unter den Punkten 18.7, 18.8 und 18.9 erwähnten Kosten;

1.27.3 gewerblichen Gewinnausfall, der besagten „Dritten“ entsteht.

Unter „Dritte“ wird jede Person außer einem Versicherten verstanden.

1.28 Mieter- oder Bewohnerhaftung

Haftung des Versicherten für Sachschäden gemäß Artikel 1302 und 1732 bis 1735 des Zivilgesetzbuchs, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass der Versicherte als Bewohner oder Mieter versichert ist.

1.29 Sanitäreinrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschwannen, Toiletten und Bidets.

1.30 Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass der Versicherte mindestens eine Nacht an Ort und Stelle wohnt.

1.31 Sicherheitsschloss

Unter "Sicherheitsschloss" ist zu verstehen:

- Bei Kipptoren: ein Blockiersystem mit Rädern in Schienen oder ein Schloss mit zwei Verankerungspunkten, oder zwei Sicherheitsriegeln oder einer elektrischen Steuerung.
- Bei Schiebetüren: ein Sicherheitsriegel zusätzlich zum Schließsystem oder eine elektrische Steuerung.

Bei anderen Türen: ein zweifach schließendes Schloss mit einem Zylinder- oder Pumpmechanismus.

1.32 STATEC

Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques du Luxembourg.

1.33 Sturm

- Windwirkung mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/h, gemessen von der Wetterstation, die dem Gebäude am nächsten liegt;
- Windwirkung, die andere Güter schädigt, die sich im Umkreis von 10 km vom Gebäude befinden und gegen Sturm versicherbar sind oder die einen gleichwertigen Widerstand gegen versicherbare Güter darstellen.

1.34 Erdbeben

Beben natürlichen Ursprungs

- registriert mit einer Mindeststärke von 4 auf der offenen Richterskala oder
- das gegen diese Gefahren versicherbare Güter im Umkreis von 10 km vom bezeichneten Gebäude zerstört oder beschädigt

sowie daraus resultierende Überschwemmung, Überlaufen und Austreten öffentlicher Abwässer, Erdrutsch oder Erdsenkung.

1.35 Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefkarten, Minicash-Karten, Wertpapiere, Obligationen oder Schuldtitel (insbesondere Dienstleistungsschecks, Verpflegungsschecks usw.), Schecks (ausgenommen Formulare, die nicht von einem befugten Aussteller unterzeichnet wurden) oder andere Effekten.

1.36 Neuwert

1.36.1 Beim bezeichneten Gebäude der Kostenpreis seines Neubaus, einschließlich der Honorare von Architekten oder Entwicklungsbüros, sofern sie nicht steuerlich rückforderbar oder abzugsfähig sind, Steuern und generell Rechte jeglicher Art.

1.36.2 Beim Mobiliar der Kostenpreis der Wiederherstellung, einschließlich, sofern sie nicht steuerlich rückforderbar oder abzugsfähig sind, Steuern und generell Rechte jeglicher Art.

1.37 Wert der materiellen Wiederherstellung

Die Kosten für die Wiederbeschaffung, ausgenommen Kosten für Forschung und Untersuchungen, die ausdrücklich auf Kosten des Versicherten gehen.

1.38 Tageswert

Börsen- oder Marktwert eines Sachgutes am Tag des Schadenfalls.

1.39 Tatsächlicher Wert

Neuwert, abzüglich Alterung. Unter Alterung versteht man die Wertminderung des Sachgutes abhängig von Alter und Abnutzungsgrad.

1.40 Verkehrswert

Der Preis eines Gutes, den der Versicherte normalerweise erzielen würde, wenn er es am Tag des Schadenfalls auf dem einheimischen Markt zum Verkauf anböte.

1.41 Erholung (Gebäude)

Jedes Gebäude überall auf der Welt, nicht unbedingt den Kriterien von Punkt 1.3 der vorliegenden allgemeinen Definitionen entsprechend und von einem Versicherten gemietet oder ihm kostenlos zur Verfügung gestellt, für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen, damit er sich dort aufhalten kann, wobei das im Vertrag bezeichnete Gebäude ihm als normaler Wohnsitz dient.

2 Allgemeine Bedingungen für alle Garantien

Die vorliegenden gemeinsamen allgemeinen Bedingungen gelten für alle folgenden Sonderbedingungen, sofern in diesen oder den besonderen Bedingungen des Vertrages nicht ausdrücklich von ihnen abgewichen wird.

2.1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist, innerhalb der vertraglichen Grenzen, die Entschädigung für Schäden, die dem Versicherten und jeder anderen Person, für deren Rechnung oder zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde, aufgrund eines Schadenfalls, der die bezeichneten Güter trifft, entstehen können oder für die sie haftbar sind.

2.2 Bildung und Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird durch Unterschrift der Vertragsparteien geschlossen.

Er tritt am in den besonderen Bedingungen genannten Datum in Kraft.

Die Uhrzeit des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Versicherung ist auf 0 Uhr festgesetzt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die gleichen Bestimmungen gelten für jeden Zusatz zum Vertrag.

Die Versicherung wird für die in den besonderen Bedingungen vorgesehene Dauer abgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft haben jedoch das Recht die Versicherung jedes Jahr zum jährlichen Zahlungsdatum der Prämie, oder alternativ zum jährlichen Wiederholungsdatum des Vertragsbeginns zu kündigen. Dies ist der Gegenpartei durch einen eingeschriebenen Brief, im Falle des Versicherungsnehmers mindestens 30 Tage vor diesem Datum, im Falle der Gesellschaft mindestens 60 Tage vor diesem Datum, mitzuteilen.

Ohne Verletzung der Bestimmungen des vorausgegangenen Absatzes hat der Versicherungsnehmer bei Verträgen mit jährlicher Zahlweise das Recht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Datum des Versandes der jährlichen Zahlungsaufforderung, den Vertrag zu kündigen.

Eine Versicherung, die für die Dauer von weniger als einem Jahr geschlossen wird, verlängert sich nicht stillschweigend. Die Dauer der stillschweigenden Verlängerung beträgt auf keinen Fall mehr als ein Jahr.

2.3 Einleitende Erklärung

Ob der Versicherte Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner des bezeichneten Gebäudes (oder eines Teils davon) ist, oder ob er nur den Inhalt versichern lässt, alle folgenden Bedingungen müssen jederzeit erfüllt werden, sofern nicht ausdrücklich in den besonderen Bedingungen davon abgewichen wird.

2.3.1 Außenmauern

Die Außenmauern (einschließlich Zwischenwände und Fundamente) jedes Baus müssen zu mindestens 50 % aus nicht brennbaren Materialien bestehen (d.h. Steine, Ziegel, Bruchsteine, Beton, Glas, Metalle, Beton- und Asbestverbundsteine).

Diese Mauern können mit beliebigen Materialien verkleidet sein.

Außenmauern von Nebengebäuden oder Anbauten, die für Wohnzwecke genutzt werden, können jedoch aus beliebigen Materialien bestehen, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Ebenfalls versichert sind Fertigbauten und Bauten, deren Außenwände oder Außenverkleidung nicht brennbar sind, aber an Wände angrenzen, die brennbare Materialien enthalten oder an brennbaren Trägern befestigt sind.

2.3.2 Dach

Die Dachverkleidung kann aus beliebigen Materialien bestehen, mit Ausnahme von Holz, Stroh oder Schilf.

2.3.3 Nutzung

Das bezeichnete Gebäude kann als Wohngebäude und Privatgarage dienen.

Wenn der Versicherte Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner eines Teils des bezeichneten Gebäudes ist, wird nur die Nutzung dieses Teils berücksichtigt.

2.4 Erklärungen des Versicherten

2.4.1 Vertragsschließung und Festlegung der Prämie erfolgen im Glauben an die der Gesellschaft vorgelegten Informationen. Der Versicherte muss insbesondere Folgendes angeben:

2.4.1.1 die Eigenschaften, in denen er handelt;

2.4.1.2 die Art der Konstruktion und der Bedachung der zu versichernden Gebäude.

2.5 Bewertung der Güter

Außerhalb der Haftpflichtgarantien, wo eine Bewertung zum tatsächlichen Wert erfolgt, gelten folgende Regeln.

2.5.1 Gebäude

Das Gebäude muss zum Neuwert versichert werden, wenn der Versicherte Eigentümer ist oder zum tatsächlichen Wert, wenn der Versicherte Mieter ist. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Hauptzimmer der zu versichernden Räumlichkeiten oder ihrer Fläche oder der Beträge, in deren Höhe der Versicherte die Deckung wünscht.

2.5.2 Inhalt

2.5.2.1 Mobiliar

Das Mobiliar wird zum Neuwert versichert, ausgenommen sind:

- Wäsche, Kleidungsstücke, die zum tatsächlichen Wert versichert werden;
- elektrische und elektronische Geräte, die zum Neuwert versichert werden, abzüglich einer Alterung von 8% pro Jahr des Alters. Der so ermittelte Betrag darf den Neuwert von Gütern mit vergleichbarer Leistung nicht übersteigen;
- "Wertgegenstände", das heißt, Stilmöbel, Gemälde, Kunst- oder Sammelgegenstände, Schmuck, andere Gegenstände aus Edelmetall, einschließlich Silberzeug und ganz allgemein alle seltenen oder wertvollen Objekte, die zum Verkehrswert versichert werden, zumindest, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Wert von den Vertragsparteien vereinbart wurde;
- das einem Versicherten anvertraute Mobiliar (z.B. ihm vermietetes oder geliehenes Mobiliar), ausgenommen "wertvolle Gegenstände", das zum tatsächlichen Wert versichert wird.

2.5.2.2 Tiere werden zum Tageswert versichert, wobei ihr Wettkampf- oder Wettbewerbswert nicht berücksichtigt wird.

- 2.5.2.3** Werte werden zum Tageswert versichert.
- 2.5.2.4** Die Kraftfahrzeuge (wie unter Punkt 1.10.5 der für alle Garantien geltenden Definitionen näher aufgeführt) und Anhänger werden zum tatsächlichen Wert versichert.

2.6 Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und der Schadenersatzgrenzen

2.6.1 Anwendbarer Index

2.6.1.1 Die Versicherungssummen und damit die Prämie werden bei Fälligkeit der Prämie automatisch angepasst:

- für die “bezeichneten Gebäude” entsprechend dem Verhältnis zwischen:
 - dem derzeit geltenden Halbjahresindex der Baukosten und
 - dem in den letzten besonderen Bedingungen angegebenen Halbjahresindex der Baukosten.
- für die Rubrik “Inhalt”, entsprechend dem Verhältnis zwischen:
 - dem derzeit geltenden Halbjahresindex der Verbraucherpreise und
 - dem in den letzten besonderen Bedingungen angegebenen Halbjahresindex der Verbraucherpreise.

2.6.1.2 Wenn die Schadenersatzgrenzen und die Selbstbeteiligungen in absoluten Zahlen ausgedrückt werden, werden sie automatisch angepasst, entsprechend dem Verhältnis zwischen:

- Halbjahresindex der Verbraucherpreise zum Zeitpunkt des Schadenfalls und
- dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Basishalbjahresindex.

2.6.2 Festlegung der Indizes

Der Halbjahresindex der Baukosten wird offiziell von STATEC im April und Oktober jeden Jahres festgelegt.

2.6.3 Anpassung der Versicherungssummen im Schadenfall

Im Schadenfall werden die Versicherungssummen unter Bezugnahme auf den Tag des Schadenfalls unter Berücksichtigung des letzten bekannten Index berechnet, wenn er den Index überschreitet, der zur Festlegung der letzten Jahresprämie angesetzt wurde oder, falls keine Jahresprämie vorliegt, wenn er den in den letzten besonderen Bedingungen genannten Index übersteigt.

2.6.4 Änderungen auf Antrag des Versicherten

Unabhängig von der automatischen Anpassung kann der Versicherte die Versicherungssummen jederzeit durch ein Schreiben mit normaler Post ändern, um sie entsprechend den in Punkt 2.5 oben erwähnten Bewertungen zu erhöhen.

2.7 Angaben vor Unterzeichnung

Der Vertrag wird geschlossen, nachdem die entsprechenden Angaben der Gesellschaft vom Versicherungsnehmer gemacht wurden:

2.7.1 Unabsichtliche Auslassungen und Ungenauigkeiten

Bei nicht beabsichtigten Auslassungen und Falschangaben kann die Gesellschaft, innerhalb eines Monats ab dem Datum, an dem sie Kenntnis von dieser Angabe erhalten hat, eine Änderung des Vertrages mit Wirkung ab dem Datum dieser Kenntnisnahme vorschlagen.

Weist die Gesellschaft jedoch nach, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hat, kann sie den Vertrag innerhalb derselben Frist, wie oben angegeben, kündigen.

Wenn der Vorschlag zur Änderung des Vertrages vom Versicherungsnehmer abgelehnt wird, oder wenn, nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Erhalt dieses Vorschlags, dieser nicht angenommen wird, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen kündigen.

Tritt ein Schadenfall vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung ein, muss die Gesellschaft ihre Leistung erbringen. Wenn die Auslassung oder Falschangabe dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann, ist die Gesellschaft nur in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

2.7.2 Absichtliche Auslassungen und Ungenauigkeiten

Wenn die Gesellschaft feststellt, dass eine absichtliche Auslassung oder Falschangabe in der Angabe der Risiken sie irreführte, ist der Versicherungsvertrag ungültig und die, bis zum Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erhielt, angefallenen Prämien fallen ihr zu.

Erfolgt diese Entdeckung anlässlich eines Schadenfalls, kann die Gesellschaft ihre Garantie ablehnen. Außerdem behält sie sich das Recht vor, die Rückzahlung aller Beträge zu fordern, die zuvor als Schadenersatz gezahlt wurden.

2.8 Erklärungen im Laufe des Vertrages

Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft per Einschreiben alle Veränderungen der Umstände, die zu einer spürbaren und anhaltenden Zunahme des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen könnten, innerhalb einer Frist von acht Tagen melden, sobald er davon Kenntnis erhält.

2.8.1 Verringerung des Risikos

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses spürbar und anhaltend abnimmt und zwar in einem solchen Maße, dass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bestanden hätte, die Gesellschaft die Versicherung zu anderen als den bestehenden Konditionen gewährt hätte, ist sie verpflichtet, einer Senkung der Prämie ab dem Datum, an dem sie von dieser Verringerung Kenntnis erhält, zuzustimmen.

Wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag auf Verringerung durch den Versicherungsnehmer zu einer Einigung über die neue Prämie gelangen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen.

2.8.2 Zunahme des Risikos

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, neue Umstände oder Änderungen der Umstände zu melden, die zu einer spürbaren Zunahme führen könnten:

- des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses;
- oder der Intensität dieses Risikos.

Elemente, die zu einer möglichen Zunahme des Risikos führen können, sind insbesondere:

- die Veränderung der unmittelbaren Nachbarschaft des bezeichneten Gebäudes, seines Dachs, seiner Nutzung, der Art seiner Bewohnung;
- die Veränderung des bezeichneten Gebäudes;
- die Veränderung der Parameter, die im System zur Aufhebung der Proportionalität der Beträge berücksichtigt wurden.

Wenn das Risiko in einem Maße zunimmt, dass, wenn es zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsvertrages bestanden hätte, die Gesellschaft dem Vertrag nicht unter den gleichen Bedingungen zugestimmt hätte, muss sie, innerhalb einer Frist von einem Monat ab

dem Datum, an dem sie von der Zunahme des Risikos Kenntnis erhielt, die Änderung des Vertrages rückwirkend zum Datum der Zunahme des Risikos vorschlagen.

Wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie diese Zunahme des Risikos auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb derselben Frist, wie oben vorgesehen, kündigen.

Wird der Vorschlag auf Änderung des Vertrages vom Versicherungsnehmer abgelehnt oder akzeptiert der Versicherungsnehmer ihn nicht nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Erhalt dieses Vorschlags, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen kündigen.

Tritt ein Schadenfall ein, bevor die Änderung des Vertrages oder die Kündigung in Kraft getreten ist, muss die Gesellschaft die Leistung erbringen. Das Gleiche gilt, wenn das Fehlen der Angabe der Zunahme des Risikos nicht dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann.

Wenn das Fehlen der Angabe der Zunahme des Risikos dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann, ist die Gesellschaft nur verpflichtet, die Leistung im Verhältnis zwischen gezahlter Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, zu erbringen.

Wenn jedoch die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das zugenommene Risiko auf keinen Fall versichert hätte, beschränkt sich ihre Leistung auf die Rückzahlung der Prämien für den Zeitraum nach der Zunahme des Risikos.

2.9 Prämien

2.9.1 Zahlungsmodalitäten

Die Prämien (oder im Falle einer Aufteilung der Prämien deren Bruchteile), sowie Gebühren, Steuern, Abgaben und gesetzlich zulässige Policengebühren sind im Voraus an die Gesellschaft oder an den zu diesem Zweck benannten Bevollmächtigten zahlbar.

Anlässlich jeder jährlichen Zahlungsaufforderung der Prämie weist die Gesellschaft den Versicherungsnehmer auf das jährliche Wiederholungsdatum des Vertragsbeginns, die Höhe der geschuldeten Prämie, die Kündigungsmodalitäten, das Datum, bis zu welchem eine eventuelle Kündigung ausgeführt werden kann und gegebenenfalls auf eine Tarifierhöhung, hin.

Bei Nichtzahlung einer Prämie oder eines Teils der Prämie innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und unabhängig vom Recht der Gesellschaft, die Erfüllung des Vertrages gerichtlich durchzusetzen, wird die Garantie nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Versand eines Einschreibens an den Versicherungsnehmer an dessen letzte bekannte Adresse aufgehoben.

Das Einschreiben enthält die Mahnung an den Versicherungsnehmer, die fällige Prämie zu zahlen, eine Erinnerung an das Fälligkeitsdatum und den Betrag dieser Prämie und nennt die Konsequenzen der Nichtzahlung nach Ablauf der oben vorgesehenen Frist.

Kein Schadenfall, der während des Zeitraums der Aufhebung eintritt, zwingt die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Garantie.

Sie hat das Recht, den Versicherungsvertrag 10 Tage nach Ablauf der oben genannten Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Die Aufhebung der Garantie lässt die Rechte der Gesellschaft unberührt, die fälligen Prämien zu fordern.

Der nicht gekündigte Vertrag tritt für die Zukunft wieder in Kraft am folgenden Tag um null Uhr nach dem Tag, an dem die fällige Prämie gezahlt wurde, oder, bei Aufteilung der Jahresprämie, die Bruchteile der Prämie, die Gegenstand der Mahnung waren und die während der Dauer der Aufhebung fällig wurden, sowie gegebenenfalls die Mahn- und Überziehungskosten / Erhebungskosten.

Die Zahlung kann direkt an die Gesellschaft oder an den zu diesem Zweck ernannten Bevollmächtigten erfolgen. Dieses Recht beschränkt sich jedoch auf Prämien für zwei Jahre in Folge. Die aufgrund der Nichtzahlung aufgehobene Garantie wird nach einer ununterbrochenen Aufhebung von 2 Jahren zwangsweise gekündigt.

2.9.2 Verwaltungsgebühren

Bei Nichtzahlung der Prämie behält sich die Gesellschaft das Recht vor, vom Versicherungsnehmer die Verwaltungsgebühren in Zusammenhang mit dieser Verzögerung zu fordern. Diese sind für alle Einschreiben fällig und werden pauschal auf der Grundlage des zweieinhalbfachen offiziellen Tarifs der Post für Einschreiben berechnet.

2.10 Ausschlüsse

Die vorliegenden Ausschlüsse gelten für alle in den Sonderbedingungen des vorliegenden Versicherungsvertrages genannten Garantien. Auf keinen Fall gedeckt sind:

- Schäden, die durch Vorsatz oder Arglist des Versicherten oder mit dessen Einverständnis verursacht wurden;
- Schäden, die direkt oder indirekt auf Vulkanausbruch, Erdbeben, Lawine, Steinschlag oder Felssturz, Überschwemmung, Hochwasser, unzureichendes Ableiten von Wasser durch die Kanalisation, Flutwelle und jegliche Naturkatastrophen zurückzuführen sind;
- Schäden, die infolge eines Kriegs oder aufgrund von Ereignissen ähnlicher Natur, einer Aggression durch bakteriologische oder chemische Waffen, eines Bürgerkriegs, Notwehr ausgenommen, es sei denn es wird bewiesen, dass das Opfer nicht aktiv daran beteiligt war;
- Schäden, die direkt oder indirekt mit einer Beschlagnahme jeglicher Art zusammenhängen, einer totalen oder partiellen Besetzung des bezeichneten Gebäudes oder seines Inhalts durch bewaffnete oder unbewaffnete Militär- oder Polizeieinheiten, durch bewaffnete oder unbewaffnete reguläre oder irreguläre Kämpfer;
- Schäden, die direkt oder indirekt auf direkte oder indirekte Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung, Strahlung, Kernspaltung oder Radioaktivität oder auch durch künstliche Partikelstrahlung oder atomare Phänomene zurückzuführen sind;
- Schäden, die eintreten, weil der Versicherte bestimmte Maßnahmen, die ihm der Vertrag in Bezug auf den materiellen Zustand der bezeichneten Güter oder in Bezug auf Vorrichtungen zu ihrem Schutz auferlegt, nicht trifft oder nicht aufrechterhält, es sei denn, er erbringt den Beweis, dass sein Versäumnis nicht mit dem Schadenfall in Zusammenhang steht;
- Schäden, die am Inhalt durch eine Veränderung der Temperatur entstehen, die auf eine Unterbrechung oder Störung der Erzeugung von Kälte oder Wärme zurückzuführen sind, wenn dies zu einem Schadenfall führt, der nicht im Rahmen des vorliegenden Vertrages versichert ist;
- Schäden, die auf einen Schadenfall zurückzuführen sind, wie
 - Diebstahl von versicherten Gütern;
 - gewerblicher Gewinnausfall;
 - Nutzungsverlust.

2.11 Schadenfälle

Im Schadenfall müssen der Versicherte und/oder der Versicherungsnehmer:

- 2.11.1** alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Konsequenzen des Schadenfalls zu verhindern oder zu mindern;

- 2.11.2** den Schadenfall der Gesellschaft so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich melden (vorzugsweise per Einschreiben) oder mündlich gegen Empfangsbescheinigung, außer bei Zufall oder höherer Gewalt. Diese Frist reduziert sich jedoch auf vierundzwanzig Stunden:
- 2.11.2.1** im Schadenfall, der Tiere betrifft;
- 2.11.2.2** im Fall einer Arbeitsstreitigkeit oder eines Anschlags;
- 2.11.2.3** bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder Einbruch verpflichtet sich der Versicherte außerdem:
- umgehend Anzeige bei den Justizbehörden zu erstatten;
 - alle erhaltenden Maßnahmen zu treffen, besonders wenn Inhaberpapiere, Schecks oder andere Werte gestohlen wurden.
- 2.11.3** in der Meldung des Schadenfalls Datum, Art, Ursachen, Konsequenzen, Ort des Schadenfalls, Namen, Vornamen, Alter und Wohnsitz von geschädigten Personen, Namen und Anschrift des Urhebers der Schäden anzugeben und nach Möglichkeit Zeugen, anzugeben und angeben, ob von den Behördenvertretern ein Protokoll verfasst wurde.
- Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte diese Formalitäten nicht erfüllen, außer bei unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt, hat die Gesellschaft das Recht, die Leistung in Höhe des Schadens, den sie erlitten hat, zu reduzieren.
- Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte in unlauterer Absicht falsche Angaben zu Datum, Art, Ursachen, Umstände und Konsequenzen eines Schadenfalls macht, kann die Gesellschaft die Garantie ablehnen;
- 2.11.4** bei Privathaftpflichtversicherungen der Gesellschaft, sobald sie diese erhalten, alle Mitteilungen, Briefe, Vorladungen, juristische Urkunden und Prozessakten, die an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen oder andere Betroffene gesandt werden, zu übermitteln. Geschieht dies aufgrund von Fahrlässigkeit nicht, trägt er alle Schäden und Zinsen, die aufgrund des Nachteils, den sie erlitten hat, der Gesellschaft zu zahlen sind;
- 2.11.5** jede Haftungsanerkennung, Transaktion, Schadensfestsetzung, Zahlung und jegliches Entschädigungsversprechen zu vermeiden.

2.12 **Einschätzung der Schäden**

Die Sachschäden an den bezeichneten Gütern werden am Tag des Schadenfalls unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 vorgesehenen Modalitäten geschätzt.

- 2.12.1** Die Alterung eines geschädigten Gutes oder des Teils eines geschädigten Gutes wird im Fall der Versicherung zum Neuwert abgezogen, für den Teil, der 30% des Neuwertes übersteigt, bei Schadenfällen, die Garantie "Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast" betreffen, erhöht sich dieser Teil auf 40%.

- 2.12.2** Unbeschadet des Rückgriffs auf den Rechtsweg werden Sachschäden, die Schäden, die aus dem Schadenfall resultieren, der Wert der bezeichneten Güter vor dem Schadenfall und ihr Alterungsprozentsatz, sowie gegebenenfalls die normale Dauer der Wiederherstellung in gegenseitigem Einverständnis geschätzt. Wenn dies nicht geschieht, werden sie von zwei Sachverständigen geschätzt, die vom Versicherungsnehmer, bzw. von der Gesellschaft benannt werden.

Kommt keine Einigung zustande, ziehen diese Experten einen dritten Experten hinzu, mit dem sie ein Gremium bilden, das mit Stimmenmehrheit beschließt; kommt keine Mehrheit zustande, hat die Ansicht des dritten Experten Vorrang.

Wenn eine der Parteien keinen Experten nennt, erfolgt diese Ernennung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Liegt der Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Ausland, ist der Vorsitzende des Bezirksgerichts von Luxemburg-Stadt zuständig.

Dies gilt auch, wenn die beiden Experten sich nicht über die Wahl des dritten Experten einigen oder wenn einer von beiden seiner Aufgabe nicht nachkommt.

Die Experten äußern auch ihre Meinung zu den Ursachen des Schadenfalls und führen bei Bedarf eine Kontrolle des Systems der Abweichung von der Regel der Proportionalität der Beträge durch.

Jede der Parteien kommt für die Gebühren und Honorare ihres Experten, sowie die Hälfte der Gebühren und Honorare des dritten Experten, sowie die Kosten für seine Ernennung durch das Gericht auf.

Das Gutachten oder jedes andere Verfahren zur Festsetzung der Höhe der Schäden beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte und Ausnahmen, die die Gesellschaft geltend machen kann. Es verpflichtet also die Gesellschaft nicht zur Leistung von Schadenersatz.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die für gerettete Güter und den Schutz geschädigter Güter getroffen werden.

Sofern der Vertrag Güter zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person als dem Versicherungsnehmer garantiert, bleibt diese nicht an der Schätzung der Schäden und der Bergungskosten beteiligt.

2.13 Festsetzung des Schadenersatzes

2.13.1 Die Entschädigung für versicherte Schäden erfolgt nach den vorliegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung der im Vertrag vereinbarten Schadenersatzgrenzen.

Die Entschädigung umfasst, sofern das geschädigte bezeichnete Gebäude wieder aufgebaut oder ersetzt wird, alle Steuern und Rechte, die der Versicherte trägt, sofern er sie nicht steuerlich geltend machen oder abziehen kann.

2.13.2 Ergänzende Regeln bezüglich der Entschädigung des bezeichneten Gebäudes.

2.13.2.1 Seine Entschädigung zum Neuwert ist notwendigerweise dem Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz untergeordnet.

2.13.2.2 Erfolgt kein Wiederaufbau und kein Ersatz, ist der Schadenersatz des zum Neuwert geschätzten versicherten Gebäudes auf 80% der zum Neuwert geschätzten Schäden begrenzt, wobei die Alterung gemäß 2.12.1. abgezogen wird, unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Reduzierung der Leistung.

2.13.2.3 Wenn die Kosten des Wiederaufbaus oder der Wert des Ersatzes am Tag des Schadenfalls unter der gemäß den oben beschriebenen Regeln berechneten Entschädigung für das geschädigte Gebäude liegen, ist der Schadenersatz gleich den besagten Kosten oder dem besagten Wert, erhöht um 80% der Differenz im Verhältnis zur ursprünglich berechneten Entschädigung, abzüglich des Prozentsatzes der Alterung des geschädigten Gebäudes gemäß Punkt 2.12.1. und der Steuern und Rechte, die für diese Differenz anfallen.

2.13.2.4 Im Falle des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des geschädigten Gebäudes zu den gleichen Zwecken, wird der am Tag des Schadenfalls berechnete Schadenersatz nach und nach entsprechend dem Wiederaufbau gemäß den in Punkt 2.14 genannten Modalitäten ausgezahlt.

2.13.2.5 Jeder Teilbetrag des Schadenersatzes wird abhängig von eventuellen Erhöhungen des letzten bekannten Baukostenindex am Tag des Schadenfalls während der normalen Dauer des Wiederaufbaus erhöht, die ab dem Datum des Schadenfalls beginnt, wobei die Summe der Schadenersatzstufen 120% des ursprünglich festgesetzten Schadenersatzes und die Gesamtkosten des Wiederaufbaus nicht überschreiten darf.

2.13.3 Ergänzende Regeln bezüglich der Entschädigung des Mobiliars.

2.13.3.1 Seine Entschädigung zum Neuwert ist notwendigerweise dem Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz untergeordnet. Der Schadenersatz wird nach und nach während dieses Vorgangs gezahlt.

- 2.13.3.2** Bei Nicht-Wiederherstellung des zum Neuwert versicherten geschädigten Mobiliars ist der Schadenersatz auf 80% der zum Neuwert geschätzten Schäden begrenzt, wobei die Alterung gemäß 2.12.1. abgezogen wird, unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Reduzierung der Leistung.
- 2.13.3.3** Bei Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten wird der Schadenersatz entsprechend den in Punkt 2.5.2.1 der vorliegenden gemeinsamen allgemeinen Bedingungen festgelegten Regeln festgesetzt, wobei zu beachten ist, dass die maximal abzugsfähige Alterung 80% beträgt.
- 2.13.4** Alle steuerlichen Abgaben, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die den Schadenersatz belasten, trägt der Begünstigte.

2.14 Zahlung von Schadenersatz

- 2.14.1** Im Falle des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des geschädigten Gebäudes zu den gleichen Zwecken verpflichtet sich die Gesellschaft, einen ersten Teilbetrag zu zahlen, der gleich dem festgelegten Mindestschadenersatz bei Nicht-Wiederaufbau oder Nicht-Ersatz ist, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens, bzw. nach dem Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens.
- Die späteren Teilbeträge des Schadenersatzes werden nach und nach im Laufe des Wiederaufbaus gezahlt, nachdem die bereits gezahlten Teilbeträge aufgebraucht sind.
- Der letzte Teilbetrag des im Falle des Ersatzes eines Gebäudes durch ein anderes vorgesehenen Schadenersatzes wird nach der notariellen Beurkundung des Ersatzgutes gezahlt.
- 2.14.2** Bei Wiederherstellung von beschädigtem Mobiliar verpflichtet sich die Gesellschaft, einen ersten Teilbetrag gleich dem für den Fall der Nicht-Wiederherstellung festgelegten Mindestschadenersatz innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Erstellung des Gutachtens, bzw. nach dem Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens zu zahlen.
- Die späteren Teilbeträge des Schadenersatzes werden nach und nach im Laufe der Wiederherstellung gezahlt, nachdem die bereits gezahlten Teilbeträge aufgebraucht sind.
- 2.14.3** Nach dem Schadenfall können Gesellschaft und Versicherter jedoch gemeinsam eine andere Verteilung der Zahlung der Teilbeträge des Schadenersatzes vereinbaren.
- 2.14.4** Im Falle des Nicht-Wiederaufbaus ist die Gesellschaft erst zur Zahlung verpflichtet, nachdem sie Kenntnis vom letzten hypothekarischen Zustand der Immobilie hat. Der Schadenersatz ist innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt dieser Informationen und dem Datum der Erstellung des Gutachtens, bzw. nach dem Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen fällig.
- 2.14.5** Der Versicherte muss allen Verpflichtungen nachgekommen sein, die ihm der Vertrag am Datum der Erstellung des Gutachtens, bzw. am Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens auferlegt. Ist dies nicht der Fall treten die oben genannten Fristen erst am Tag, nach dem der Versicherte die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, um null Uhr in Kraft.
- 2.14.6** In Abweichung von den unter den vorstehenden Punkten 2.14.1 bis 1.14.4 vorgesehenen Bestimmungen :
- 2.14.6.1** wenn die Annahme besteht, dass der Schadenfall auf die Absicht des Versicherten oder des Nutznießers der Versicherung zurückzuführen ist, sowie im Falle eines Diebstahls, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zuvor Einsicht in die Strafverfolgungsakte zu nehmen. Der Antrag auf Genehmigung der Akteneinsicht muss spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens, bzw. nach Festsetzung der Schadenshöhe gestellt werden und die mögliche Zahlung muss innerhalb von dreißig Tagen erfolgen, nachdem die Gesellschaft Kenntnis von den Schlussfolgerungen besagter Akte erhalten hat, sofern der Versicherte oder der Begünstigte, der Schadenersatz fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;

2.14.6.2 außerdem muss, wenn die Festsetzung des Schadenersatzes oder die versicherte Haftung angefochten wird, die Zahlung des eventuellen Schadenersatzes innerhalb von dreißig Tagen nach dem Abschluss besagter Anfechtungen erfolgen;

2.14.6.3 die Mehrwertsteuer wird in dem Maße erstattet, in dem dies durch die Zahlung gerechtfertigt ist.

2.15 Nutznießer des Schadenersatzes

2.15.1 Der Schadenersatz wird dem Versicherten gezahlt, es sei denn, die geschädigte Person macht eigene Rechte gegenüber der Gesellschaft geltend, in diesem Fall fällt ihr der Schadenersatz direkt zu.

2.15.2 Falls die Versicherung für Rechnung Dritter oder zugunsten Dritter abgeschlossen wurde, teilt der Versicherungsnehmer der Gesellschaft schriftlich mit, an welche Person der aufgrund eines Schadenfalls fällige Schadenersatz zahlbar ist und welchen Modalitäten diese Zahlung unterliegt. Wenn die Gesellschaft diesem Antrag stattgibt, ist sie von jeglicher Haftung entbunden.

2.16 Übertragbarkeit

2.16.1 Wenn sich am Tag des Schadenfalls herausstellt, dass bestimmte Versicherungssummen diejenigen überschreiten, die sich aus den in Kapitel 5 vereinbarten Bewertungsmodalitäten ergeben, wird der Mehrbetrag auf die Beträge für die beschädigten oder nicht beschädigten unzureichend versicherten Güter verteilt und zwar anteilig zum Fehlbetrag und proportional zur Höhe der angewandten Prämie.

2.16.2 Die Übertragbarkeit wird nur für Güter gewährt, die zur versicherten Gesamtheit gehören und nur bis zu einer Höhe von maximal 30%. Bei der Diebstahlgarantie gilt die Übertragbarkeit nur für Güter, die sich an der Adresse des Hauptrisikos befinden.

2.17 Regel der Proportionalität von Beträgen

2.17.1 Wenn am Tag des Schadenfalls, ungeachtet einer möglichen Anwendung der Übertragbarkeit, die Anzahl der Hauptzimmer oder die Fläche oder die Versicherungssummen für das geschädigte bezeichnete Gut unter den Werten liegen, die laut Punkt 2.5 hätten versichert werden müssen, ist die Gesellschaft nur im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Versicherungssumme und dem, was hätte versichert werden müssen, zu Schadenersatz verpflichtet.

2.17.2 Die Regel der Proportionalität der Prämien wird in nicht beabsichtigten Fällen der nicht erfolgten Angabe anderer Versicherungen, von Falschangaben, vom Versäumnis der Meldung einer Verschärfung des Risikos gegebenenfalls zusammen mit der Regel der Proportionalität von Beträgen gemäß Punkt 2.17.1. oben angewandt.

2.17.3 Diese Regel der Proportionalität wird jedoch nicht angewandt:

2.17.3.1 wenn die versicherten Werte von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzt wurden;

2.17.3.2 bei einer Haftpflichtversicherung eines Mieters oder eines Bewohners eines Teils des bezeichneten Gebäudes, wenn die Versicherungssumme mindestens erreicht:

- entweder den tatsächlichen Wert des Teils des bezeichneten Gebäudes, den der Versicherte mietet oder bewohnt;
- oder das Zwanzigfache;

- der Jahresmiete, wenn ein Mieter einen Teil der Immobilie bewohnt. Wenn die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Gas oder Strom pauschal im Mietpreis mit inbegriffen sind, müssen sie davon abgezogen werden;
- des jährlichen Mietwertes der bewohnten Teile im Falle eines Bewohners eines Teils der Immobilie.

Wenn die oben genannte Haftpflicht für einen geringeren Betrag versichert ist, gilt die Regel der Proportionalität von Beträgen im Verhältnis zwischen:

- der tatsächlichen Versicherungssumme und
- dem Betrag, der dem Zwanzigfachen der Jahresmiete, oder wenn keine Vermietung erfolgt, dem Zwanzigfachen des Mietwertes der bewohnten Teile entspricht, wobei der so ermittelte Betrag nicht den tatsächlichen Wert überschreiten darf, den der Versicherte im bezeichneten Gebäude mietet oder bewohnt.

- 2.17.3.3** auf die in den Sonderbedingungen sub „zusätzliche Garantien“ näher aufgeführten Entschädigungen;
- 2.17.3.4** wenn die Fehlmenge der Beträge oder der versicherten Flächen nicht 10% des Betrages, der hätte versichert werden müssen, übersteigt,;
- 2.17.3.5** den Garantien in Zusammenhang mit der außervertraglichen Privathaftpflicht;
- 2.17.3.6** zur Erstrisikoversicherung der Werte, sowie in den anderen Hypothesen, die ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden;
- 2.17.3.7** den zum vereinbarten Wert vereinbarten Versicherungen.

2.18 Übergang der Rechte und Regress

Die Gesellschaft, die den Schaden gezahlt hat, wird in alle aufgrund dieses Schadens bestehenden Rechte des Versicherten gegenüber Dritten eingesetzt, und der Versicherte haftet für alle Handlungen, die die Rechte der Gesellschaft gegenüber Dritten beeinträchtigen.

Der Übergang der Rechte darf einem Versicherten, der nur zum Teil entschädigt wurde, auf keinen Fall schaden; dieser darf seine Rechte für den Überschuss ausüben und behält in dieser Hinsicht Vorrang vor der Gesellschaft, gemäß Artikel 1252 des Zivilgesetzbuchs.

Der Versicherte kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft auf Regress gegen Verantwortliche oder Bürgen verzichten.

Die Gesellschaft verzichtet dagegen, außer bei arglistiger Täuschung, auf jeglichen Regress gegenüber:

- 2.18.1** einem Versicherten für Sachschäden an Gütern, die ihm anvertraut wurden oder die er für Rechnung Dritter versichert, außer bei Immobilien, deren Mieter oder Bewohner er ist;
- 2.18.2** gemeinsam durch den Vertrag versicherte bloße Eigentümer und Bezugsberechtigter;
- 2.18.3** gemeinsam durch den Vertrag versicherte Miteigentümer;
- 2.18.4** Gäste des Versicherten;
- 2.18.5** den Vermieter des Versicherten, wenn dieser Verzicht auf Regress im Mietvertrag vorgesehen ist;
- 2.18.6** den Mietern des Versicherten, sofern dies in den besonderen Bedingungen erwähnt ist;
- 2.18.7** den Nachkommen, Vorfahren, Ehegatten eines Versicherten, sowie seinen Verwandten und Schwägerten in direkter Linie.

Ein Verzicht der Gesellschaft auf einen Regress hat nur Wirkung, wenn der Verantwortliche nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, die seine Haftung am Tag des Schadenfalls deckt. Wenn der Verantwortliche versichert ist, kann die Gesellschaft einen Regress bis zur Höhe der maximalen Versicherungssumme ausüben.

2.19 Verfahren mit geschädigten Gütern

Außer bei Immobilien kann die Gesellschaft geschädigte Güter übernehmen, reparieren oder ersetzen.

Der Versicherte darf im Schadenfall die geschädigten Güter auch nicht teilweise aufgeben, außer, wenn gestohlene Gegenstände wiedergefunden wurden und in diesem Fall gemäß den unter Punkt 13.8 „Gestohlene und wiedergefundene Gegenstände“ in den Sonderbedingungen der „Diebstahl“- Garantie vorgesehenen Modalitäten.

2.20 Kündigung

2.20.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.1.1	jedes Jahr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der jährlichen Fälligkeit der Prämie;	um 00.00 Uhr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;
2.20.1.2	jedes Jahr um Falle der stillschweigenden Verlängerung;	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	um 00.00 Uhr am Datum der stillschweigenden Verlängerung;
2.20.1.3	wenn die Gesellschaft gekündigt hat:	Im Monat nach Übermittlung der Kündigung an den Versicherungsnehmer durch die Gesellschaft;	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung;
2.20.1.3.1	eine oder mehrere weitere vom Versicherungsvertrag gedeckte Garantien;		
2.20.1.3.2	Ein anderer Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers nach Schadenfall;		
2.20.1.4	Jedes Jahr zum Datum der jährlichen Zahlungsaufforderung der Prämie	Innerhalb der auf den Versand der Zahlungsaufforderung folgenden dreißig Tage	Am zweiten Arbeitstag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, frühestens jedoch zum Datum der Vertragsverlängerung
2.20.1.5	Im Falle einer Tarifierhöhung gemäß Punkt 2.25 der Versicherungsbedingungen	Innerhalb der auf den Versand der Zahlungsaufforderung folgenden sechzig Tage	Am zweiten Arbeitstag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, frühestens jedoch zum Datum der Vertragsverlängerung
2.20.1.6	bei fehlender Einigung über die Festlegung der neuen Prämie bei spürbarer und anhaltender Minderung des Risikos unter den unter Punkt 2.8.1 vorgesehenen Bedingungen;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Antrag des Versicherungsnehmers auf Minderung, ohne dass die Vertragsparteien sich über die Festlegung der neuen Prämie einigen konnten;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung.
2.20.1.7	bei fehlender Einigung über die Festlegung der neuen Prämie bei spürbarer und anhaltender Minderung des Risikos unter den unter Punkt 2.8.1 vorgesehenen Bedingungen;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Antrag des Versicherungsnehmers auf Minderung, ohne dass die Vertragsparteien sich über die Festlegung der neuen Prämie einigen konnten;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung.

2.20.2 Kündigung durch die Gesellschaft

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.2.1	jedes Jahr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	Mindestens sechzig Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	um 00.00 Uhr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;
2.20.2.2	jedes Jahr bei stillschweigender Verlängerung;	mindestens sechzig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	um 00.00 Uhr am Datum der stillschweigenden Verlängerung;
2.20.2.3	nach Eintreten eines Schadenfalls, der Anlass zu Entschädigung gibt;	im Monat der ersten Zahlung der ersten Leistung der Gesellschaft;	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Tages nach Übermittlung der Kündigung;
2.20.2.4	im Falle einer betrügerischen Nichterfüllung der im Schadenfall bestehenden Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten;	im Monat der Entdeckung des Betruges;	ab Übermittlung der Kündigung;
2.20.2.5	bei Nichtzahlung einer Prämie oder eines Teils einer Prämie innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit;		nach einer Frist von vierzig Tagen nach Mahnung;
2.20.2.6	bei nicht beabsichtigter Auslassung oder Ungenauigkeit in der Beschreibung des Risikos bei Vertragsschluss oder bei Verschärfung des Risikos im Laufe des Vertrages:		
	<ul style="list-style-type: none"> wenn der dem Versicherungsnehmer unter den in den Punkten 2.7 und 2.8.2 vorgesehenen Bedingungen unterbreitete Vorschlag zu Änderung des Vertrages: <ul style="list-style-type: none"> abgelehnt wird; nach Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat nicht akzeptiert wird; 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von fünfzehn Tagen nach: <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers; nach Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer sein Einverständnis mit dem Vorschlag bekundete; 	<ul style="list-style-type: none"> nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Datum nach dem Tag der Übermittlung der Kündigung;
	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätten; 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb des Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis von der Auslassung, der Ungenauigkeit oder der Verschärfung des Risikos erhielt; 	<ul style="list-style-type: none"> nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung;
2.20.2.7	im Falle des Todes des Versicherungsnehmers;	innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis vom Ableben erhielt;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung;
2.20.2.8	im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers;	innerhalb des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung.

2.20.3 Kündigung durch die Anspruchsberechtigten

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.3.1	im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers. Wenn keine Kündigung verlangt wird, bleibt der Vertrag ohne weitere Formalitäten für Rechnung der Anspruchsberechtigten bestehen, die gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Versicherung ergeben, verantwortlich sind.	innerhalb von 3 Monaten und vierzig Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung.

2.20.4 Kündigung durch den Beistand

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.4.1	im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers.	Innerhalb von drei Monaten nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung.

2.20.5 Kündigung durch den Konkursverwalter

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.20.5.1	bei Konkursverfahren.	Innerhalb von drei Monaten nach dem Gerichtsbeschluss über die Einleitung eines Konkursverfahrens.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach Übermittlung der Kündigung.

2.21 Form der Kündigung

Die Kündigung des Vertrages wird entweder per Einschreiben, per Gerichtsbeschluss oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Rückschein zugestellt.

2.22 Übergang eines versicherten Gutes

2.22.1 Im Falle des Übergangs eines versicherten Gutes infolge des Ablebens des Versicherungsnehmers bleiben die Rechte und Verpflichtungen, die aus dem Vertrag erwachsen, unbeschadet der Anwendung von Punkt 2.20.3 zugunsten oder zu Lasten der neuen Inhaber des versicherten Interesses erhalten.

2.22.2 Im Falle der Abtretung eines versicherten Gutes unter Lebenden erlischt die Versicherung von Rechts wegen:

2.22.2.1 wenn es sich um eine Immobilie handelt: drei Monate nach dem Datum der Ausstellung der öffentlichen Urkunde, sofern der Vertrag nicht vorher endet. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums

gilt die Garantie des Abtretenden auch für den Übernehmer, wenn dies nicht bereits im Rahmen eines anderen Vertrages garantiert ist und sofern er auf seinen Regress gegenüber dem Abtretenden verzichtet;

2.22.2.2 wenn es sich um einen beweglichen Gegenstand handelt: sobald der Versicherte nicht mehr dessen rechtmäßiger Besitzer ist.

2.23 Wohnsitz und Korrespondenz

Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers wird von Rechts wegen an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse gewählt, sofern der Versicherungsnehmer der Gesellschaft nicht schriftlich einen Wohnsitzwechsel mitteilte.

Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft sind schriftlich an den Sitz der Gesellschaft zu richten.

Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft über einen Wohnsitzwechsel ins Ausland umgehend informieren.

Während der Dauer des Vertrages gelten Benachrichtigungen der Gesellschaft als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers gerichtet werden.

Bei mehreren Versicherungsnehmern handelt jeder für Rechnung des anderen. Jede Mitteilung der Gesellschaft, die an einen von ihnen gerichtet wird, ist für alle gültig. Außerdem sind sie gesamtschuldnerisch an die Verpflichtungen gebunden, die sich aus dem Vertrag ergeben.

2.24 Andere Versicherungen

Wenn die durch den Vertrag gedeckten Risiken von einer anderen Versicherung gedeckt sind oder waren, muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft melden. In diesem Fall wird bei der Entschädigung davon ausgegangen, dass alle angegebenen Versicherungen gleichzeitig abgeschlossen wurden und der Schadenersatz wird proportional zu den Versicherungssummen auf diese Versicherungen verteilt.

2.25 Tarif

Wenn die Gesellschaft eine Änderung ihres Tarifs beabsichtigt, kann sie das erst mit Wirkung zum nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrages tun.

Die Gesellschaft muss in diesem Fall den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor dem Datum, zu dem die Tarifierhöhung wirksam wird, auf diese Veränderung hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat darauf hin das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu kündigen, gerechnet vom Datum des Versandes der jährlichen Zahlungsaufforderung, die den Hinweis auf die Tarifierhöhung beinhaltet:

2.26 Anfechtung

Wenn trotz der Bemühungen der Gesellschaft, die Probleme zu lösen, die sich im Laufe des Versicherungsvertrages ergeben könnten, der Versicherungsnehmer keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, hat er die Möglichkeit, seine Beschwerden der Generaldirektion der Gesellschaft mitzuteilen. Er kann sich auch an die Mediationsstelle wenden, die auf Initiative der Association des Compagnies d'Assurances und der Union Luxembourgeoise des Consommateurs gegründet wurde, unbeschadet der Möglichkeit, ein juristisches Verfahren einzuleiten.

2.27 Zuständige Gerichtsbarkeit

Jede Streitigkeit zwischen Versicherungsnehmer und Gesellschaft, die sich aus dem Vertrag ergibt, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg, unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen oder Vereinbarungen.

2.28 Verjährung

Jede Maßnahme, die sich aus dem Vertrag ergibt, verjährt nach drei Jahren, gerechnet ab dem Ereignis, das dazu Anlass gab. Wenn aber der Urheber dieser Maßnahme nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug. In Privathaftpflichtversicherungen beschränkt sich die Garantie nach Auslaufen des vorliegenden Versicherungsvertrages auf Beschwerden, die innerhalb von drei Jahren nach Eintreten des Schadens, der während des Versicherungszeitraums eintrat, vorgetragen wurden.

2.29 Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

3 Sonderbedingungen Feuer und verbundene Risiken

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Feuer und verbundene Risiken" gewährt wurde.

3.1 Garantien

Die Gesellschaft versichert die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Güter gegen folgende Gefahren:

3.1.1 Feuer

3.1.2 Explosion oder Implosion

3.1.3 Blitzschlag

3.1.4 Tod von Tieren durch elektrischen Schlag

3.1.5 Kollision, außer:

3.1.5.1 Schäden am Inhalt, verursacht durch einen Versicherten oder ein ihm gehörendes oder anvertrautes Tier;

3.1.5.2 Schäden am Gut oder am Tier, die die Kollision verursachten;

3.1.5.3 Schäden, die durch einen Zusammenprall mit einem Flüssigkeitskörper entstehen.

3.1.6 Schäden an den Immobilien, verursacht durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl in regelmäßig besetzten Räumen sowie den Diebstahl von Gebäudeelementen außer:

3.1.6.1 Schäden oder den Diebstahl von Gegenständen;

3.1.6.2 wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung des Schadenfalls beitrug.

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft ist auf 2.500 € beschränkt, ohne Anwendung der bestehenden Unterversicherung. Mittels Zusatzprämie kann diese Grenze um Tranchen von jeweils 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 € erhöht werden.

Falls der Versicherte jedoch der Wohnungseigentümer ohne Eigennutzung oder Hausverwalter ist, ist die Interventionsgrenze von Amts wegen auf 5.000 € festgelegt. Mittels Zusatzprämie lässt sich diese Grenze auch erhöhen.

3.1.7 Rauch und Ruß.

3.1.8 Anschläge und Arbeitsstreitigkeiten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten bis zur Höhe von 100% der Versicherungssummen der bezeichneten Güter für Schäden, die direkt an den versicherten Gütern verursacht werden:

- durch dritte Personen, die an solchen Ereignissen teilnehmen
- die aus Maßnahmen resultieren, die in den oben genannten Fällen von einer rechtlich für den Schutz der versicherten Güter eingesetzten Behörde resultieren.

Wenn die bezeichneten Güter durch die Garantie "Feuer und verbundene Risiken" über einen Betrag von mehr als 745.000 €, Garantieerweiterungen nicht inbegriffen, oder auf der Grundlage der Anzahl der Räume oder der Oberfläche gedeckt werden, ist der Schadenersatz auf 745.000 € begrenzt.

Im Schadenfall verpflichtet sich der Versicherte, so schnell wie möglich alle Maßnahmen hinsichtlich der Entschädigung der erlittenen Sachschäden zu treffen.

Der Versicherte verpflichtet sich, von der Gesellschaft keinen Schadenersatz für Sachschäden zu fordern, für die er von Dritten entschädigt wurde oder entschädigt werden könnte. Im Falle einer doppelten Zahlung muss der Versicherte der Gesellschaft die ihm gezahlten Schadenersatzsummen zurückzahlen.

Aufgrund einer von den öffentlichen Behörden ausgestellten Genehmigung behält die Gesellschaft sich das Recht vor, diese Garantie aufzuheben, wozu sie eine entsprechende Genehmigung per Einschreiben versendet. Die Aufhebung tritt 7 Tage nach Benachrichtigung des Versicherungsnehmers in Kraft.

- 3.1.9** Was bezeichnete Güter vom Typ Wohnmobil/Wohnwagen betrifft, beschränkt sich die Deckung auf folgende Gefahren: Feuer, Explosion oder Implosion und Blitzschlag.

3.2 Ergänzende Garantien

- 3.2.1** Das Auftauen verderblicher Lebensmittel, die in einem im Haushalt genutzten Gefriergerät oder Kühlschrank enthalten sind, infolge einer Änderung der Temperatur, die aus der Einstellung der Produktion von Kälte resultiert, was auf das Eintreten eines Schadenfalls zurückzuführen ist, der durch die vorliegenden Sonderbedingungen oder die Sonderbedingungen Stromschäden gedeckt ist, bis zu einer Höhe von maximal 750 € pro Schadenfall.

- 3.2.2** Schäden, die am versicherten Mobiliar durch ein plötzliches Ereignis verursacht werden, das aus plötzlicher Hitzeeinwirkung oder direktem und unmittelbarem Kontakt mit einem Herd oder einer glühenden Substanz resultiert, auch wenn es nicht zu einer Brandentwicklung kam.

- 3.2.3** Schäden am Inhalt von Wäschetrocknern oder Waschmaschinen infolge eines relevanten Schadenfalls einer der Gefahren der vorliegenden Sonderbedingungen Feuer und verbundene Risiken und der Sonderbedingungen Stromschäden, bis zu einer Höhe von maximal 500 € pro Schadenfall.

4 Sonderbedingungen Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Sturm, Hagel, Schnee- und Eislast" unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft versichert die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Güter gegen Sturm (ab 80 km/h), Hagel, Schnee- oder Eislast, sofern dies in den besonderen Bedingungen erwähnt ist, einschließlich Schäden in Zusammenhang mit atmosphärischen Niederschlägen, wie Regen, Schnee oder Hagel, die, aufgrund der Tatsache, dass dieses zuvor durch die oben genannten Ereignisse beschädigt wurde, ins Innere des bezeichneten Gebäudes eindringen.

Nicht gedeckt sind jedoch Schäden:

- am Inhalt eines Baus, der nicht zuvor durch Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast beschädigt wurde.
- an nicht befestigten Objekten außerhalb eines Gebäudes, mit Ausnahme von Gartenmöbeln. In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Schäden ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einer Höhe von maximal 3.000 € pro Schadenfall und Jahr. Dieser Betrag kann bei Zahlung einer Zusatzprämie auf maximal 10.000 € erhöht werden.
- die an befestigten Objekten außerhalb eines Gebäudes auftreten, auch wenn sie ihrer Bestimmung nach als unbeweglich gelten könnten: Flächen- oder Parabolantenne, Mast, Pfeiler, Pylon, Werbeschild, Schild, Zelt, Plane.
- die an folgenden Gütern und ihrem eventuellen Inhalt verursacht werden:
 - wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung des Schadenfalls beitrug. Dieser Ausschluss ist gegenstandslos, wenn dieser Bau mit dauerhaft angebrachten Türen und Fenstern definitiv geschlossen und gedeckt ist;
 - im Abriss befindlichen oder verfallenen Bauten, das heißt, wenn der Grad der Alterung des geschädigten Teils 40% übersteigt;
 - Bauten, deren Außenwände zu mehr als 50% aus Blech, Asbest-Zement-Verbundstoff, Wellplatten oder leichten Materialien, wie Holz, Ton, Kunststoff, Verbundholzplatten und ähnlichen Materialien bestehen;
 - Bauten, deren Dach zu mehr als 20% aus Holz, Verbundholz oder ähnlichen Materialien, Bitumenpappe, Kunststoffen oder anderen Leichtmaterialien (künstlicher Schiefer und Kunststoffdachziegel, Stroh oder Roofing nicht eingeschlossen) bestehen;
 - völlig oder zum Teil offene Bauten;
- die durch Schnee- oder Eislast verursacht wurden und in der Verformung der Fallrohre oder des Daches bestehen, ohne dass diese Verformung Einfluss auf deren Dichtigkeit hätte.
- Schäden an Solar- und/oder Photovoltaikanlagen im Wert von mehr als 50.000 €.
- an Schwimmbädern und deren Ausstattung, sofern sie nicht integraler Bestandteil des Gebäudes sind.

5 Sonderbedingungen Stromschäden

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Stromschäden" unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft versichert die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Güter gegen die Einwirkung von Elektrizität, mit folgenden Ausnahmen:

- Computeranlagen und Büromaschinen für die gewerbliche Nutzung;
- Schäden an Datenträgern und an Datenverarbeitungs-Software;
- Wiederherstellung von Daten;
- Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;
- Schäden, die durch andere Teile des Vertrages versicherbar sind;
- Schäden an Elektrogeräten oder -installationen, die Waren darstellen;
- Schäden, die verursacht werden, wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadenfalls beitrug;
- Schäden am Inhalt von elektrischen Haushaltsgeräten;
- Schäden an Geräten, die älter als 15 Jahre sind;
- Schäden an Solar- und/oder Photovoltaikanlagen im Wert von mehr als 50.000 €.

Bei einem Schadenfall, der am Versicherungsort mehrere elektrische oder elektronische Geräte beschädigte, ist die maximale Deckung pro Gerät auf 10.000 € begrenzt.

6 Sonderbedingungen Wasserschäden und Austreten von Öl

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Wasserschäden und Austreten von Öl" unterzeichnet wurde.

6.1 Wasserschäden

Die Gesellschaft versichert die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Güter gegen Wasserschäden.

Nicht versichert sind jedoch Schäden:

- 6.1.1 am äußeren Teil des Dachs des Gebäudes, sowie an Verkleidungen, die dessen Dichtigkeit gewährleisten;
- 6.1.2 an Boilern, Kesseln und anderen Zisternen, die Ursache des Schadenfalls sind;
- 6.1.3 an Leitungen, Installationen und hydraulischen Geräten, an Abwasserleitungen. Schäden an geschlossenen Leitungen werden jedoch von der Gesellschaft übernommen;
- 6.1.4 am Inhalt unterirdischer Räume, die mindestens 10 cm unter Bodenniveau liegen, sofern diese Räume nicht eingerichtet sind;
- 6.1.5 durch Kondensation;
- 6.1.6 durch Porosität der Mauern, es sei denn, diese hat ihren Ursprung in einem oder mehreren benachbarten Gebäuden oder im Austreten oder Überlaufen hydraulischer Installationen außerhalb des versicherten Gebäudes;
- 6.1.7 durch Austreten öffentlicher Kanalisationen, sowie durch Wasser, das nicht durch Kanäle, Gräben, Zisternen, Brunnen und Reservoirs gesammelt oder abgeleitet werden kann. Schäden, die auf das Austreten von Abwasserkanälen zurückzuführen sind, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden, sind dagegen bis zu einer Höhe von 5.000 € pro Schadenfall gedeckt;
- 6.1.8 durch Eindringen von Grundwasser;
- 6.1.9 durch Überlaufen oder Umkippen eines Behälters, der nicht mit der hydraulischen Anlage des Gebäudes verbunden ist, ausgenommen Aquarien und Wasserbetten;
- 6.1.10 durch Leitungen, Installationen und Geräte, die offensichtliche Korrosionsstellen aufweisen, die nicht behandelt wurden;
- 6.1.11 wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadenfalls beitrug;
- 6.1.12 durch Luftfeuchtigkeit, wenn sie auf nicht beabsichtigtes Austreten von Wasser zurückzuführen ist;
- 6.1.13 durch Hausschwamm, auch infolge eines gedeckten Schadenfalls;
- 6.1.14 durch Wartungsmangel oder aufgrund einer nicht festgestellten Undichtigkeit;
- 6.1.15 durch Verstopfung und Drücken aufgrund einer Überschwemmung durch Überlaufen von Wasserläufen und Wasserflächen;
- 6.1.16 durch Schwimmbäder und die dazugehörigen Kanalisationen, außer bei Abweichung von den besonderen Bedingungen.

Wasserverlust anlässlich eines gedeckten Schadenfalls wird bis zu einer Höhe von 750 € übernommen.

6.2 Austreten von Öl

Die Gesellschaft versichert die in den Einzelbedingungen aufgeführten Güter gegen die durch einen Mineralölverlust verursachten Schäden.

Darüber hinaus ist der Mineralölverlust für einen Höchstbetrag von 250 € gedeckt. Falls der Tank von einer Schutzwand umgeben ist, erhöht sich diese Grenze auf 750 €.

Nicht versichert werden jedoch Schäden, wie :

- 6.2.1** beim Auffüllen, bei Inspektions- oder Reparaturarbeiten an Anlagen und/oder Mineralölbehältern;
- 6.2.2** wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadenfalls beitrug.

6.3 Vermeidungspflicht

- 6.3.1** Während der Frostperiode muss der Versicherte, wenn die Räumlichkeiten nicht geheizt werden oder die Installationen sich im Freien befinden, Leitungen und Behälter, sowie Heizungsanlagen, die nicht ausreichend mit Frostschutz versehen sind, entleeren oder schützen:

- 6.3.1.1** in Hauptwohnsitzen bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten für mehr als 15 Tage in Folge;

- 6.3.1.2** in Nebenwohnsitzen bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten für mehr als 3 Tage in Folge.

Hält sich der Versicherte nicht an diese Vorschriften, außer bei höherer Gewalt, und tritt aufgrund dieser Tatsache ein Schadenfall ein oder verschärft sich, wird der Schadenersatz um die Hälfte reduziert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Garantie aufrechterhalten wird, wenn die durch Frost verursachten Schäden zu einem unvorhergesehenen Ausfall der Anlage in Abwesenheit des Versicherten führen.

- 6.3.2** Dieser muss die hydraulischen Anlagen und die Heizung des Gebäudes warten, reparieren oder austauschen, sobald er Fehlfunktionen feststellt oder darüber informiert wird. Geschieht dies nicht, kann die Gesellschaft ihr Eintreten verweigern, wenn die Nichtbefolgung dieser Regel zum Auftreten dieses Schadenfalls beiträgt. Im Falle von Streitigkeiten muss der Versicherte den Beweis erbringen, dass er seinen Verpflichtungen nachkam.

7 Sonderbedingungen Glasbruch und -riss

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Glasbruch und -riss" unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft versichert die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Güter gegen Glasbruch und -riss.

7.1 Garantie

Diese Garantie umfasst:

7.1.1 die Übernahme der Kosten bei unbeabsichtigtem Bruch von Sanitäreinrichtungen bis zu einer Höhe von 3.000 € je Schadenfall.

Diese Entschädigung erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel;

7.1.2 den Verlust der Dichtigkeit von Isolierglasscheiben, außer, wenn noch Garantie besteht oder wenn der Versicherte Mieter ist.

In diesem Fall gilt jede beschädigte Glasscheibe als Schadenfall.

7.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind jedoch Schäden :

7.2.1 an Glasscheiben mit einer Fläche von mehr als 10 m²;

7.2.2 wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadenfalls beitrug;

7.2.3 an optischen Gläsern und Brillen;

7.2.4 an privat genutzten Treibhäusern, deren Wert über 2.500 € liegt, an Frühbeeten, an Schildern;

7.2.5 an Glasscheiben, die nicht eingebaut wurden oder während ihres Transports;

7.2.6 an Glasscheiben von gemeinsamen Teilen des bezeichneten Gebäudes, wenn der Versicherte Eigentümer, Mieter oder partieller Bewohner ist;

7.2.7 an Glasgegenständen, wie Lüstern, Geschirr usw.;

7.2.8 an Glasscheiben von Solarpaneelen und/oder Photovoltaikanlagen, wenn der Wert dieser Anlagen 50.000 € übersteigt;

7.2.9 Kratzer und Abblätterungen.

8 Sonderbedingungen Gebäudehaftpflicht

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Gebäudehaftpflicht» gewährt wird. Diese Garantie hat keinerlei Wirkung, wenn nur der Inhalt und/oder die Miethaftpflicht versichert sind. Sie kann nur ergänzend zur Garantie «Feuer und verbundene Risiken» abgeschlossen werden.

8.1 Umfang der Garantie

Die Gesellschaft garantiert je Schadenfall bis zur Höhe der jeweils in den besonderen Bedingungen genannten Beträge, die Haftpflicht, die einem Versicherten auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs gegenüber einem Dritten entstehen könnte, aufgrund von Schäden, die verursacht wurden durch:

- 8.1.1 das bezeichnete Gebäude (einschließlich Fahnenstangen oder Antennen), das ausschließlich für Wohnzwecke dient;
- 8.1.2 ein dazugehöriges Gelände, sofern es nicht größer als ein Hektar ist;
- 8.1.3 das darin befindliche Mobiliar;
- 8.1.4 Versperrung der Gehsteige des bezeichneten Gebäudes;
- 8.1.5 durch Versäumnis des Räumens von Schnee, Eis oder Glatteis;
- 8.1.6 Aufzüge und motorisierte Hubvorrichtungen, sofern sie der geltenden Regelung entsprechen und Gegenstand einer jährlichen Wartung sind.

Bei Wohnanlagen (mehr als 5 Wohnungen) gilt diese Garantie nur, wenn sie in den besonderen Bedingungen erwähnt wird.

8.2 Ausgenommene Schadenfälle

Nicht gedeckt sind Schäden, die entstehen:

- 8.2.1 wenn sich das bezeichnete Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird;
- 8.2.2 an Gütern, deren Mieter oder unentgeltlicher Bewohner der Versicherte ist, sowie an ihm anvertrauten Gütern;
- 8.2.3 durch das Ausüben eines Berufs;
- 8.2.4 an Sachen durch Feuer, Rauch, Wasser, Explosion, Implosion, Bewegung des Bodens oder des Gebäudes;
- 8.2.5 durch Vorhandensein oder Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten;
- 8.2.6 durch nicht angrenzendes Gelände, dessen Eigentümer der Versicherte ist.

8.3 Dritte

Jede Person außer einem Versicherten.

9 Sonderbedingungen Garantierweiterungen

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten im weiteren Sinne für Garantien, die zu besonderen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Für alle in den besonderen Bedingungen erwähnten und zu den besonderen Bedingungen abgeschlossenen Risiken, mit Ausnahme von Diebstahl, gilt die Deckung an folgenden Orten, sofern das Ereignis nicht unter einen Ausschluss fällt.

9.1 Garagen

Sofern die Bewertung der Güter ihren Wert berücksichtigt, sind Schäden an privat genutzten Garagen – maximal 3 – deren Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner einer der Versicherten ist, die sich an einer anderen Adresse befinden, als das Hauptrisiko gedeckt, ebenso der Inhalt, den ein Versicherter dort lagert.

9.2 Ersatzwohnsitz

Wenn die durch den vorliegenden Vertrag gedeckte Wohnung aufgrund eines gedeckten Schadenfalls vorübergehend unbewohnbar geworden ist, werden die Garantien automatisch auf das Gebäude übertragen, das im Großherzogtum Luxemburg für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten bezogen wird. Das eventuelle Eintreten der Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel auf der Basis von Kapital, Fläche oder Anzahl der Zimmer, wie in den besonderen Bedingungen genannt.

9.3 Urlaubswohnsitz

Schäden, die versehentlich von einem Versicherten anlässlich eines vorübergehenden privaten oder beruflichen Aufenthalts irgendwo auf der Welt verursacht wurden

- an einem von einem Versicherten gemieteten Erholungsgebäude;
- an einem Hotel oder einer ähnlichen von einem Versicherten bewohnten Unterkunft.

Die etwaige Leistungserbringung durch die Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel auf der Basis von Kapital, Fläche oder Anzahl der Zimmer, wie in den besonderen Bedingungen genannt.

Die Gesellschaft deckt darüber hinaus Schäden an persönlichen Gegenständen, die ein Versicherter anlässlich eines vorübergehenden privaten oder beruflichen Aufenthalts in einem Gebäude irgendwo auf der Welt verursacht, in einer Höhe von maximal 10.000 € pro Schadenfall.

9.4 Studentenzimmer

Die Gesellschaft deckt Schäden, die versehentlich von versicherten Kindern an möblierten oder unmöblierten Wohnungen – Zimmer oder Appartement – verursacht werden, die sie während ihres Studiums im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich oder Schweiz mieten. Die Garantien gelten auch für den ihnen gehörenden Inhalt, der in dieser Wohnung aufbewahrt wird.

Das eventuelle Eintreten der Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in einer Höhe von maximal 100.000 € je Schadenfall.

9.5 Ferienhaus

Die Gesellschaft deckt Schäden, die unbeabsichtigt am Inhalt entstehen, der Eigentum des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder ihrer Nachkommen ist und im Zimmer oder Appartement, das im Ferienhaus bewohnt wird, gelagert wird. Das eventuelle Eintreten der Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in einer Höhe von maximal 50.000 € je Schadenfall.

9.6 Für eine private Feier genutzter Raum

Die Gesellschaft deckt Schäden, die unbeabsichtigt von einem Versicherten an Räumlichkeiten und deren Inhalt verursacht werden, die sich im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland, Belgien oder Frankreich befinden und anlässlich einer privaten Feier gemietet wurden.

Das eventuelle Eintreten der Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in einer Höhe von maximal 500.000 € je Schadenfall.

9.7 Grabstätte

Die Gesellschaft deckt Schäden an Grabstätten, deren Eigentümer einer der Versicherten ist und die sich im Großherzogtum Luxemburg oder in einem Umkreis von maximal 50 km jenseits der Grenzen befinden. Das eventuelle Eintreten der Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in einer Höhe von maximal 2.500 € je Schadenfall.

In Abweichung von der Präambel der vorliegenden Sonderbedingungen sind Vandalismus und Böswilligkeit, wie in Punkt 13.3.2 der Sonderbedingungen Diebstahl beschrieben, im Sinne des vorliegenden Kapitels gedeckt.

9.8 Neue Adresse

Bei einem Umzug im Großherzogtum Luxemburg gelten die abgeschlossenen Garantien 90 Tage ab Beginn des Umzugs sowohl an der alten, als auch an der neuen Adresse. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Versicherung nur noch am neuen Risikort. Diese Erweiterung der Deckung entbindet den Versicherten nicht von der Verpflichtung, der Gesellschaft die für die Anpassung des Vertrages wichtigen Informationen zu übermitteln. Je Schadenfall und während dieses Zeitraums von maximal 90 Tagen ist das Eintreten der Gesellschaft auf Beträge, Fläche oder Anzahl der versicherten Zimmer ohne Anwendung der Proportionalitätsregel beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Garantien auf die neue Adresse übertragen und das eventuelle Eintreten der Gesellschaft erfolgt unter Anwendung der Proportionalitätsregel.

10 Sonderbedingungen Unterstützung



Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Unterstützung Haus» gewährt wird. Um von den Unterstützungsgarantien profitieren zu können, wendet sich der Versicherte telefonisch unter der Nummer 45.30.55 (Luxemburg) an die Unterstützungszentrale. Im Sinne der vorliegenden Garantie ist unter Dienstleistungsanbieter die Unterstützungsgesellschaft INTER PARTNER ASSISTANCE, Groupe Européen S.A., zugelassen unter dem Code Nr. 0487 für Reiseversicherungen (Königlicher Beschluss vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979 – Belgisches Staatsblatt vom 14.07.1979) zu verstehen, deren Sitz sich in B-1050 Brüssel, Avenue Louise, 166, BP1 befindet und die sich verpflichtet, für Rechnung der Gesellschaft alle Leistungen der Unterstützungsgarantien zu erbringen.

Die persönlichen Daten des Versicherten, die dem Versicherer im Rahmen des Vertrags mitgeteilt werden, werden von AXA Assurances Luxembourg und Inter Partner Assistance SA (genannt IPA), Avenue Louise 166/1, in 1050 Brüssel zu Verwaltungszwecken, Kundenmanagement, Betrugsbekämpfung und bei Rechtsstreitigkeiten verwendet. Die von IPA im Rahmen ihrer Leistungen gesammelten Daten können von ihr an ihre Dienstleister oder Subunternehmer – auch außerhalb der Europäischen Union - weitergeleitet werden, zu denen auch AXA Business Services zählt.

10.1 Außerhalb jedes versicherten Schadenfalls oder anlässlich eines versicherten Schadenfalls

10.1.1 Telefonische Informationen rund um die Uhr, jeden Tag im Jahr

Der Dienstleistungsanbieter stellt dem Versicherten bei Problemen in Zusammenhang mit dem bezeichneten Gebäude einen telefonischen Informationsdienst zur Verfügung, über den folgende Daten übermittelt werden:

- Krankenhäuser und Ambulanzdienste in der Nähe des Wohnsitzes des Versicherten;
- Apotheken und Notärzte;
- zuständige öffentliche Dienste bei Problemen in Zusammenhang mit der Wohnung des Versicherten (Polizei, Gendarmerie besser: Notruf, Feuerwehr,...);
- Handwerkliche Dienstleistungen für Notfall und Reparaturen in der Nähe des Wohnsitzes, die in folgenden Bereichen schnell helfen können: Installation, Tischlerarbeiten, Elektrizität, Fernsehen, Schlüsseldienst, Glas.

10.1.2 Schlüsseldienst

Wenn der Versicherte nicht in seine Wohnung gelangen kann:

- aufgrund von Verlust oder Diebstahl seiner Schlüssel;
- weil das Schloss durch Einbruch, Diebstahlversuch oder Vandalismus beschädigt wurde;

- aufgrund des Abbrechens von Schlüsseln im Schloss, übernimmt der Dienstleistungsanbieter die Kosten für die Anfahrt des Schlüsseldienstes und seinen Einsatz bis zu einer Höhe von 160 €.

10.2 Wenn aufgrund eines versicherten Schadenfalls der Wohnsitz unbewohnbar geworden ist

10.2.1 Hotelaufenthalt

Der Dienstleistungsanbieter reserviert ein Hotelzimmer in der Nähe des Wohnsitzes des Versicherten.

Der Dienstleistungsanbieter übernimmt die Kosten für den Aufenthalt für maximal zwei Nächte, bis zur Höhe eines Betrages von maximal 80 € pro Nacht und Person, die normalerweise am Wohnsitz des Versicherten wohnt.

Der Dienstleistungsanbieter übernimmt auch die Kosten für die Fahrt zum Hotel, wenn es dem Versicherten nicht möglich ist, die Fahrt mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen.

10.2.2 Erhaltungsmaßnahmen

Der Dienstleistungsanbieter informiert den Versicherten über mit Erhaltungsmaßnahmen, die sofort zu treffen sind und organisiert sie, wenn der Versicherte dazu nicht in der Lage ist. Die Kosten dieser Erhaltungsmaßnahmen werden jedoch nicht von der Gesellschaft übernommen.

10.2.3 Bewachung

Wenn der Wohnsitz des Versicherten bewacht werden soll, um die vor Ort verbliebenen Güter zu schützen, organisiert der Dienstleistungsanbieter die Überwachung und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten für maximal 72 Stunden.

10.2.4 Transfer und Zwischenlagerung des Mobiliars

Der Dienstleistungsanbieter organisiert den Transport des Mobiliars bis an den Ort, an dem es gelagert werden soll, ebenso den Rücktransport des Mobiliars an den Wohnsitz.

Der Dienstleistungsanbieter übernimmt die Kosten für diese Transporte bis zur Höhe eines Betrages von maximal 250 €.

Bei Bedarf sucht der Dienstleistungsanbieter einen Möbellager und übernimmt die Kosten der Zwischenlagerung bis zur Höhe eines Betrages von maximal 250 €.

10.2.5 Kinderbetreuung

Der Dienstleistungsanbieter organisiert die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren (und eventuell körperlich und geistig behinderten Kindern), die normalerweise im Wohnsitz des Versicherten leben und übernimmt die Kosten zur Höhe eines Betrages von maximal 125 €.

10.2.6 Betreuung von Haustieren

Der Dienstleistungsanbieter organisiert die Betreuung von Haustieren des Versicherten und übernimmt die Kosten bis zur Höhe eines Betrages von maximal 125 €.

10.2.7 Rückkehr zum Wohnsitz

Im Fall der Abwesenheit des Versicherten zum Zeitpunkt des Schadenfalls und sofern sich seine Anwesenheit am Wohnsitz als unerlässlich erweist, stellt der Dienstleistungsanbieter dem Versicherten eine Eisenbahnfahrkarte 1. Klasse zur Verfügung, wenn die Zugreise länger als 5 Stunden dauert, bzw. ein Flugticket der Touristenklasse, um ihm die Rückreise zum Wohnsitz zu ermöglichen.

Zieht es der Versicherte jedoch vor, sein persönliches Fahrzeug zu benutzen, werden ihm die Reisekosten gemäß den gesetzlichen Tarifen erstattet, unter Abzug der Kosten, die dem Versicherten normalerweise für die Rückreise entstehen würden.

Der Dienstleistungsanbieter behält sich das Recht vor, die Rückgabe nicht benutzter Fahrausweise zu verlangen.

10.2.8 **Vorschuss**

Wenn der Versicherte die Notwendigkeit nachweist, kann ihm die Gesellschaft einen Vorschuss gewähren, um ihm die Begleichung dringender Ausgaben zu ermöglichen.

Dieser Vorschuss ist auf einen Höchstbetrag von 3.500 € pro Schadenfall begrenzt und muss im Monat nach dem Schadenfall zurückgezahlt werden.

10.2.9 **Unterstützung Krankenhausaufenthalt**

Der Dienstleistungsanbieter organisiert Abholung, Reservierung, Krankentransport und Familienhilfe und übernimmt die Kosten in Höhe von maximal 100 €.

11 Sonderbedingungen indirekte Verluste

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «indirekte Verluste» gewährt wurde. Sie kann nur ergänzend zur Garantie «Feuer und verbundene Risiken» abgeschlossen werden.

11.1 Umfang der Garantie

Die Gesellschaft garantiert die Erhöhung des vertraglich festgelegten Schadenersatzes um 10% - bei Schadenfällen "Diebstahl - Vandalismus - Einbrüche in Immobilien" um 5% - um den Versicherten im Falle eines gedeckten Schadens zu entschädigen.

Nicht erhöht wird jedoch der Schadenersatz in Zusammenhang mit:

- der Gebäudehaftpflichtversicherung;
- der Versicherung Regress Dritter;
- der Versicherung gewerblicher Gewinnausfall;
- der Familienhaftpflicht- und der Rechtsschutzversicherung;
- der Unterstützung.

12 Sonderbedingungen Erdbeben

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Erdbeben» gewährt wurde und sofern die Garantie «Feuer und verbundene Risiken» ebenfalls abgeschlossen wurde.

12.1 Umfang der Garantie

Die Gesellschaft deckt, vorbehaltlich der allgemeinen und besonderen Ausschlüsse, Sachschäden an versicherten Gütern durch ein Erdbeben.

Dabei handelt es sich um ein Beben natürlichen Ursprungs mit einer Mindeststärke von 4 auf der offenen Richterskala, sowie aus dem Beben resultierende Erdrutsche, das die versicherten Güter zerstört oder beschädigt.

Als ein einzelner Schadenfall betrachtet werden das eigentliche Beben und eventuelle Nachbeben, die innerhalb von 72 Stunden eintreten, sowie Schäden, die unter ein versichertes Risiko fallen und unmittelbare Folge des Bebens sind.

12.2 Ausschlüsse

Nicht im Rahmen dieser Garantie gedeckt sind Schäden:

- 12.2.1 die eintreten, während sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, sofern ein kausaler Zusammenhang zwischen den Schäden und den laufenden Arbeiten besteht;
- 12.2.2 die an Gegenständen eintreten, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, es sei denn, sie sind dauerhaft angebracht;
- 12.2.3 an Bauten, die leicht zu transportieren oder abzubauen, baufällig oder im Abriss befindlich sind, sowie gegebenenfalls an ihrem Inhalt;
- 12.2.4 an Gartenhäusern und anderen Schuppen, an Umfriedungen, Hecken, Gärten und Pflanzen, Zufahrten und Höfen, Terrassen, Schwimmbädern, Golf- oder Tennisplätzen;
- 12.2.5 an motorisierten Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- 12.2.6 an besonderen Risiken, wie in den Sonderbedingungen Garantieerweiterungen vorgesehen.

12.3 Selbstbeteiligung

Bei der Begleichung des Schadenersatzes übernimmt der Versicherte einer Selbstbeteiligung von 10% der Schadenssumme in Höhe von mindestens 1.500 €.

13 Sonderbedingungen Diebstahl

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten nur, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Diebstahl» gewährt wird. Diese Garantie ist gegenstandslos, wenn kein Inhalt versichert ist.

13.1 Umfang der Garantie

Die Gesellschaft deckt:

- 13.1.1 den Diebstahl eines Gutes, das Teil des versicherten Inhalts ist, sowie die Werte, wenn es unter eines der in Punkt 13.2 genannten versicherten Risiken fällt;
- 13.1.2 Sachschäden, die durch diese Trennung am versicherten Inhalt verursacht werden und aus einem der in Punkt 13.2 genannten Risiken resultieren oder im Falle eines Versuchs in dieser Richtung. Der abgeschlossene Modus wird in den besonderen Bedingungen erwähnt.

13.2 Versicherte Risiken

- 13.2.1 Der Diebstahl oder versuchte Diebstahl des im Gebäude befindlichen Inhalts, unabhängig von den Umständen, unter denen er erfolgt, ausgenommen simples Verschwinden.
- 13.2.2 Schäden, die anlässlich eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls durch Vandalismus am Inhalt entstehen.
- 13.2.3 Diebstahl oder Versuch des Diebstahls des Inhalts, der in Anbauten gelagert ist, auch wenn diese nicht unmittelbar angrenzen und nicht mit Zylinderschlössern versehen sind. Dieses Eintreten ist auf 2.500 € pro Schadenfall begrenzt.
- 13.2.4 Diebstahl am Wohnsitz des Hausmeisters – oder anderer Personen, die als solche fungieren und von der Miteigentümerversammlung ernannt wurden – von Gütern, die ihnen vom Versicherten anvertraut wurden. Dieses Eintreten ist auf 2.500 € pro Schadenfall begrenzt.
- 13.2.5 Diebstahl oder Versuch des Diebstahls von Gartenmobiliar, von motorisierten oder nicht motorisierten Geräten oder Pflanzungen an der Risikoadresse, auch außerhalb des versicherten Gebäudes. Dieses Eintreten ist auf 2.500 € pro Schadenfall begrenzt.
- 13.2.6 Diebstahl mit Gewalt oder Bedrohung gegen einen Versicherten auf der ganzen Welt, auch durch Einbruch in ein Fahrzeug, das am Verkehr teilnimmt. Dieses Eintreten ist auf 6.000 € pro Schadenfall begrenzt.
- 13.2.7 Diebstahl von persönlichen Gegenständen, die Eigentum eines Versicherten sind und im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts transportiert wurden, mit Einbruch in ein Gebäude überall auf der Welt, mindestens 2.500 € je Schadenfall.

13.3 Ergänzende Garantien

13.3.1 Einbruch in Immobilien

Im versicherten Schadenfall deckt die Gesellschaft außerdem Sachschäden bis zu einer Höhe von maximal 5.000 € Sachschäden, die durch Einbruch in Immobilien an bezeichneten Gütern verursacht wurden, deren Eigentümer oder Mieter der Versicherte ist. Gegen eine Zusatzprämie kann diese Grenze auf 7.500 € erhöht werden. Dieser Schadenersatz kann nicht mit dem kumuliert werden, der unter Punkt 3.1.6 der Sonderbedingungen Feuer und verbundene Risiken genannt wird.

13.3.2 Vandalismus oder Böswilligkeit

verübt am regelmäßig bewohnten und ausschließlich für Wohnzwecke genutzten versicherten Gebäude, sofern:

- der Versicherte dessen Eigentümer ist;
- das bezeichnete Gebäude sich nicht im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird.

Die Entschädigung von Sachschäden, die durch Vandalismus oder Böswilligkeit verursacht werden, wird ohne Anwendung der Regel der Proportionalität von Beträgen gewährt und ist auf 2.500 € pro Schadenfall begrenzt.

13.3.3 Ersatz von Schlüsseln

Kosten in Zusammenhang mit dem Ersatz von Schlüsseln und Schlössern des Gebäudes aufgrund des Verlustes oder Diebstahls von Schlüsseln, unter Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 2.11.2.3 der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen. Bei Gebäuden, die vom Versicherungsnehmer nur partiell bewohnt werden, bezieht sich dieses Eintreten nur auf Türen, die dem direkten Zugang zu dem von ihm bewohnten Teil dienen.

13.4 Ausgeschlossene Diebstähle

Es gelten die in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse.

Darüber hinaus sind nicht versichert:

- 13.4.1** Diebstähle in unregelmäßig bewohnten Räumlichkeiten, oder regelmäßig bewohnten versicherten Räumlichkeiten, wenn diese außerhalb der Toleranzen der Nichtbewohnung begangen wurden;
- 13.4.2** Diebstähle, die begangen wurden vom oder unter Mittäterschaft:
 - 13.4.2.1** des Versicherungsnehmer(s), seinem/seiner Ehegatten, ihren/ihrer Nachkommen oder Vorfahren, sowie von den Ehegatten dieser Personen;
 - 13.4.2.2** des Versicherten;
 - 13.4.2.3** jeder Person in den Diensten des Versicherten während der Dienstzeit und, wenn diese Diebstähle außerhalb dieser Zeiten begangen wurden, außer durch Einbruch oder mit Gewalt.
- 13.4.3** Diebstähle von Kraftfahrzeugen – ausgenommen Gartengeräte – , von Anhängern, sowie ihrem Zubehör und ihrem Inhalt;
- 13.4.4** Diebstähle von Gütern, die sich im Freien, in Höfen und Gärten befinden – ausgenommen Gartenmobiliar, motorisierte oder nicht motorisierte Geräte oder Pflanzungen an der Risikoadresse – in Gängen und Zugangswegen, sowie in isolierten oder angrenzenden Nebengebäuden mit oder ohne interne Verbindung zum Hauptgebäude und nicht mit Zylinderschlössern ausgestattet;
- 13.4.5** wenn der Versicherte das bezeichnete Gebäude nur zum Teil bewohnt, der Diebstahl von Gütern, die sich in den gemeinsamen Teilen befinden und der Inhalt von Garagen, Kellern und Speichern, wenn diese nicht mit Sicherheitsschlössern versehen sind;
- 13.4.6** Diebstahl von Tieren;
- 13.4.7** Schäden, die durch Diebe verursacht wurden und möglicherweise durch einen anderen Teil des Vertrages versichert sind, jedoch unbeschadet von Punkt 13.3.1 der vorliegenden Sonderbedingungen;
- 13.4.8** Diebstähle, die sich ereignen, während sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadenfalls beitrug;
- 13.4.9** Diebstähle von Gütern, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist.

13.5 Schadenersatzgrenzen

Der Schadenersatz ist pro Schadenfall begrenzt:

13.5.1 auf 100% oder 50% des deklarierten Wertes des Inhalts, je nach dem vom Versicherungsnehmer gewählten Modus;

13.5.2 auf 40% des deklarierten Wertes des Inhalts, bei Gegenständen, wie Stilmöbeln und Wertgegenständen.

Briefmarken- oder Münzsammlungen sind jedoch nur versichert, wenn sie in den besonderen Bedingungen erwähnt sind.

13.5.3 Der Schadenersatz wird auf 1500 € pro Schadenfall erhöht bei einem Ganzen, das aus Bargeld, Banknoten, Edelmetallstücken und -barren, Wertpapieren und Werten, Sparbüchern, Dienstleistungsschecks, Verpflegungsschecks, Minicash-Karten, Edelsteinen und nicht gefassten Perlen besteht;

Diese Gegenstände sind versichert:

- wenn sie sich unter Verschluss befinden;
- bis zu einer Grenze von 750 € pro Schadenfall, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden.

13.5.4 Es wird jedoch spezifiziert, dass bei Wohnwagen/Wohnmobilen die Deckung auf das Diebstahlrisiko der Gesamtheit der Güter (Wohnwagen/Wohnmobile und festes Mobiliar) begrenzt ist und dass die durch Einbruch in Immobilien verursachten Sachschäden bis zur Höhe eines Betrages von maximal 5.000 € gedeckt sind.

13.6 Sicherheitsmaßnahmen

Der Versicherte muss Räumlichkeiten, in denen gedeckte Güter eingeschlossen werden, mit folgenden Sicherheitsvorrichtungen versehen:

- Türen, die nach außen oder zu den gemeinsamen Teilen des Gebäudes führen: mindestens ein Sicherheitsschloss oder ein Sicherheitsriegel;
- leicht zugängliche verglaste Teile: Fensterläden oder Gitter oder Metallornamente, die zwischen den Elementen einen Abstand von maximal 17 cm lassen;
- Kellerfenster: Gitter oder Metallornamente mit den im vorigen Absatz genannten Eigenschaften.

Die Schutzvorrichtungen sind in tadellosem Zustand zu halten und mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwenden. Im Falle eines Schadens, dessen Aufwand aufgrund der Nichtverwendung dieser Schutzsysteme erhöht wird, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Entschädigungssumme um die Schadenserschwerung zu reduzieren.

13.7 Nichtbelegung

Wenn die Räumlichkeiten, in die versicherte Güter eingeschlossen werden, innerhalb desselben Versicherungsjahrs während einer oder mehrerer Perioden mehr als 90 Tage unbewohnt bleiben müssen, muss der Versicherte, unter Androhung der in Punkt 2.7 der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen, dies vorab der Gesellschaft melden. Diese setzt dementsprechend die Prämie und die Garantie der Modalitäten fest.

Perioden der Nichtbelegung, die drei Tage nicht überschreiten, werden bei der Ermittlung der jährlichen Gesamtdauer der Nichtbelegung nicht berücksichtigt.

13.8 Wiedergefundene gestohlene Gegenstände

Wenn gestohlene Gegenstände wiedergefunden werden, muss der Versicherte dies der Gesellschaft umgehend mitteilen:

Sollte die Entschädigungssumme bereits ausgezahlt worden sein, so muss sich der Versicherte innerhalb von fünfzehn Tagen:

13.8.1 entweder für den Verzicht auf die wieder gefundenen Gegenstände zugunsten der Gesellschaft;

13.8.2 oder für die Rücknahme der wieder gefundenen Gegenstände gegen Rückzahlung der bezogenen Entschädigungssumme entscheiden, abzüglich der eventuellen Reparaturkosten für die erlittenen Schäden.

Falls die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt wurde, wird sie lediglich für die eventuell an diesen Gegenständen entstandenen Schäden geschuldet.

14 Sonderbedingungen Familienhaftpflicht

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Familienprivathaftpflicht» gewährt wird.

Der abgeschlossene Modus wird in den besonderen Bedingungen erwähnt.

Jede Änderung dieser Situation muss der Gesellschaft zwecks Aktualisierung der Prämie mitgeteilt werden.

14.1 Gegenstand der Garantie

Die Gesellschaft deckt die finanziellen Folgen von Handlungen im Privatleben des Versicherten, für die er aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs haftbar ist.

14.2 Definitionen

14.2.1 Unfall

Jedes plötzliche, unvorhergesehene und äußerliche Ereignis für das Opfer und die beschädigte Sache, das die Ursache von Personen- oder Sachschäden bildet.

14.2.2 Versicherter

14.2.2.1 der Versicherungsnehmer;

14.2.2.2 sein mit ihm lebender Ehegatte;

14.2.2.3 alle Personen, die ständig im Haushalt des Versicherten leben, mit Ausnahme von Mietern und Untermietern;

14.2.2.4 Kinder des Versicherungsnehmers und/oder die seines mit ihm lebenden Ehegatten, auch wenn sie nicht ständig im Haushalt des Versicherten leben, unter der Bedingung, dass sie ledig sind und, wenn sie volljährig sind, dass sie ihren Studien nachgehen und in steuerlicher Hinsicht finanziell von ihren Eltern abhängig sind;

14.2.2.5 jede Person, die das unentgeltliche Sorgerecht für minderjährige Kinder einer der oben genannten versicherten Personen oder ihr gehörender Haustiere haben, nur im Fall, dass sie in Schäden verwickelt wurden, die von diesen Kindern oder Tieren Dritter verursacht wurden;

14.2.2.6 jede Person, die unter den Punkten 14.2.2.1, 14.2.2.2 und 14.2.2.3 genannten Personen kostenlose Hilfe leistet, nur im Fall, dass sie in Schäden verwickelt wurde, die Dritten im Laufe dieser Hilfeleistung verursacht wurden.

Die Garantie des vorliegenden Vertrages gilt nur zur Ergänzung des Versicherungsvertrages/der Versicherungsverträge, der/die die persönliche Haftpflicht der Hilfe leistenden Person betrifft/betreffen.

14.2.3 Gebäude

Das gesamte Gebäude oder der Teil des Gebäudes am Versicherungsort, dessen Eigentümer der Versicherte ist, oder, falls er Miteigentümer ist, der ihm gehörende Teil und sein Anteil an gemeinsamen Teilen, wie in der Regelung der Miteigentümerschaft definiert.

14.2.4 Personenschäden

Jede Körperverletzung, die einer natürlichen Person entsteht.

14.2.5 Sachschäden

Jede Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Sache oder Substanz, jede Körperverletzung von Tieren.

14.2.6 Immaterielle Schäden

Jede finanzielle Beeinträchtigung, die zur Vorenthaltung der Ausübung eines Rechts, zur Unterbrechung einer von einer Person oder einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand erbrachten Dienstleistung oder zum Verlust eines Nutzens führen kann, der direkt zum Eintreten von Personen- oder Sachschäden führt.

14.2.7 Haushalt

Ein Haushalt besteht entweder aus einer Person, die gewöhnlich alleine lebt, oder aus zwei oder mehr Personen, die, durch familiäre Bindungen vereint oder nicht, gewöhnlich in derselben Wohnung leben und dort einen Haushalt bilden.

14.2.8 Dritte

Alle Personen außer denen, aus denen der Haushalt besteht.

14.3 Territoriale Ausdehnung

Die gewährten Garantien, einschließlich Regress, gelten weltweit, sofern der Versicherte seinen Hauptwohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hat.

14.4 Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und der Schadenersatzgrenzen

Die Versicherungssummen, die Schadenersatzgrenzen, die Selbstbeteiligungen und daher die entsprechende Prämie, werden bei der Fälligkeit der Prämie automatisch an die von der STATEC veröffentlichten Schwankungen des Halbjahresindex der Verbraucherpreise (Basis 100 in 1948) angepasst.

Die automatische Anpassung unterliegt folgenden Bestimmungen:

14.4.1 Anwendbarer Index

Die Schwankung des versicherten Kapitals, sowie die Revision der jährlichen Prämien, wird berechnet entsprechend dem Verhältnis zwischen:

- dem Wert dieses Halbjahresindex bei jährlicher Fälligkeit der Prämie und
- dem Wert des Index bei Unterzeichnung des Vertrages.

14.4.2 Änderungen auf Antrag des Versicherten

Per Einschreiben drei Monate vor der jährlichen Fälligkeit der Prämie kann der Versicherungsnehmer die Indexierungsklausel ab dem Datum der nächsten Fälligkeit kündigen.

14.5 Umfang der Garantie

Die Garantie bezieht sich auf die finanziellen Konsequenzen der Haftpflicht, die dem Versicherten gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs, aufgrund von materiellen und immateriellen Personenschäden entstehen, die Dritten unbeabsichtigt im Rahmen seines Familien- und Privatlebens zugefügt werden (auch auf dem Weg zwischen seinem Wohnsitz und seinem Arbeitsplatz und umgekehrt).

Diese Schäden rühren aus:

14.5.1 dem persönlichen Handeln des Versicherten, seiner Fahrlässigkeit, seiner Unvorsicht als Privatperson, insbesondere bei der Betreibung aller nicht ausgeschlossenen Sportarten, auch bei Wettbewerben, vorausgesetzt, diese sind Amateuren vorbehalten;

14.5.2 dem Handeln seiner minderjährigen Kinder und der Kinder, für die er das unentgeltliche Sorgerecht hat, sowohl bei schulischen als auch bei außerschulischen Aktivitäten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter den Punkten 14.5.1 und 14.5.2 oben vorgesehenen Garantien als Ergänzung der Versicherungsverträge gelten, die hauptsächlich die Haftpflicht im sportlichen, schulischen oder außerschulischen Bereich decken, unabhängig vom Datum des Abschlusses dieser Verträge.

- 14.5.3** dem Handeln seines Hauspersonals im Dienst;
- 14.5.4** einem freiwilligen Vertrag, das heißt einem Vertrag, in dem eine der Parteien der anderen einen vollkommen kostenlosen Vorteil verschafft;
- 14.5.5** dem Handeln von Haustieren, die ihm gehören oder für die er das unentgeltliche Sorgerecht hat. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für Besuche von Gesundheitseinrichtungen und die (Atteste oder Bescheinigungen), die von den Behörden nach Verletzungen vorgeschrieben werden;
- 14.5.6** Sachen, die ihm gehören oder sich in seiner Obhut befinden, insbesondere:
- 14.5.6.1** der Nutzung von Zweirädern ohne Motor und ihre Anhänger;
- 14.5.6.2** Werkzeugen und Haushaltsgeräten;
- 14.5.6.3** unter der Bedingung, dass sie nicht der Verpflichtung einer Kraftfahrzeugversicherung unterliegen:
- alle von Hand bewegten Fahrzeuge;
 - Campinganhänger oder Wohnwagen;
 - Gartengeräte mit oder Motor.
- 14.5.6.4** der Benutzung von Jagd-, Schuss- oder Verteidigungswaffen, vorbehaltlich des Ausschlusses von Punkt 14.8.1.3 der vorliegenden Bedingungen.
- Die Garantie gilt insbesondere bei der Demontage, Reinigung oder Reparatur besagter Waffen und beim Herunterfallen dieser Waffen oder beim unbeabsichtigten Auslösen von Schüssen.
- 14.5.6.5** Immobilien, die als Hauptwohnsitz dienen:
- wenn der Versicherte Eigentümer und alleiniger Bewohner: der Immobilie und der dazugehörigen angrenzenden Teile ist (Parks, Höfe, Gärten und Umfriedungen, sowie dazugehörige Bäume und Pflanzungen mit einer Gesamtfläche von maximal 1 Hektar);
 - wenn der Versicherte Miteigentümer ist: des Teils der Immobilie, der von seiner ausschließlichen Nutzung betroffen ist, sowie, innerhalb der Grenzen seines Anteils am Eigentum, der gemeinsamen Teile, ausgenommen jedoch Schwimmbäder und Sport- oder Spielplätze;
 - wenn der Versicherte Mieter ist: der unbeweglichen Einrichtungen, die auf seine Kosten in den Teilen der Immobilie durchgeführt werden, die er bewohnt und zu deren Wartung er vertraglich verpflichtet ist.
- Die unter vorliegendem Punkt 14.5.6.5 vorgesehene Garantie kann mittels ausdrücklicher Bestimmung in den Einzelbedingungen auf die in Zweitwohnsitzen entstandenen Schäden ausgedehnt werden.
- 14.5.6.6** nicht bebauten Gelände an einer anderen Adresse irgendwo in Europa, wenn ihre Gesamtfläche 1 Hektar nicht überschreitet;
- 14.5.6.7** interne oder externe Einrichtungen (einschließlich Fernseh- und Rundfunkantennen) der bewohnten Räumlichkeiten und ihrer Nebengebäude, die ständig oder vorübergehend bewohnt werden, ohne dass der Versicherte darin einem Beruf nachgeht;
- 14.5.7** Studentenzimmer oder Studios, die von versicherten Kindern bewohnt werden;
- 14.5.8** dem Gebäude oder Gebäudeteil, das/der sich im Bau befindet, wieder aufgebaut oder umgebaut wird, um Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers zu werden, sofern ihre Stabilität nicht durch die laufenden Arbeiten beeinträchtigt wird;
- 14.5.9** Ausströmen von Gas aus der Hausinstallation;

14.5.10 der nicht beabsichtigten Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden und jeder anderen Beeinträchtigung der Umwelt, sofern diese Phänomene sich aufgrund der Materialien, Installationen oder nicht beruflichen Aktivitäten des Versicherten zufällig entwickeln.

Der Versicherte muss die normalen Wartungsarbeiten regelmäßig durchführen, unter Androhung der partiellen oder völligen Aberkennung des Leistungsanspruchs, wenn nachgewiesen wird, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung Einfluss auf das Eintreten des Schadenfalls hatte;

14.5.11 Feuer, Explosion, Flammen, Funken oder Wasser;

Die Garantie gilt insbesondere bei Picknicks, Camping oder Caravaning;

14.5.12 Vergiftung durch Fisch oder Lebensmittel, die am Tisch des Versicherten serviert wurden;

14.5.13 durch Tiere oder Fahrzeuge jeglicher Art, die nicht Eigentum des Versicherten sind und sich nicht in seiner Obhut befinden, wenn er gezwungen ist, sie von Hand über mehrere Meter zu bewegen;

14.5.14 der Tatsache, dass der Versicherte in einem Fahrzeug als Mitfahrer Platz nahm.

Die Garantie wird ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem der Versicherte das Fahrzeug besteigt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er es verlässt, sie gilt aber nur, wenn die Schäden nicht von einem Versicherungsvertrag gedeckt werden, der Schäden am Fahrzeug deckt;

14.5.15 der Nutzung eines motorisierten Landfahrzeugs, das nicht dem Versicherungsnehmer und seinem Ehegatten gehört und über das sie nicht die gesetzliche Aufsicht haben, durch eines ihrer Kinder oder eine andere Person, für die er oder sein Ehegatte zivilrechtlich haftet, ohne Wissen des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten.

Die Garantie wird auf die persönliche Haftpflicht des Kindes erweitert, unter der Bedingung, dass es das Fahrzeug nicht ohne Wissen der Aufsichtsperson benutzte und dass, wenn er nicht Inhaber eines Führerscheins ist, es zum Zeitpunkt des Schadens das für die Erlangung eines Führerscheins erforderliche Alter nicht um mehr als drei Monate überschritten hat.

Durch den vorliegenden Punkt 14.5.15 nicht gedeckt sind Schäden am Fahrzeug.

14.6 **Garantiezeitraum**

Die Garantie gilt für Anträge auf Reparatur, die schriftlich an den Versicherten oder die Gesellschaft gerichtet werden und sich auf einen Schaden beziehen, der während des Zeitraums der Gültigkeit des Vertrages eintritt.

Die Garantie wird auch gewährt, wenn der Antrag auf Reparatur nach Ablauf des Vertrags formuliert wird, auf alle Fälle jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eintreten eines Schadens, der innerhalb des Versicherungszeitraums eintritt.

14.7 **Regress aufgrund von Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung**

Die Versicherung umfasst Regress, der gegen den Versicherungsnehmer und andere Versicherte kraft Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung ausgeübt werden kann, aufgrund von Unfällen, die ein Hausangestellter erleidet und sofern es sich um schädliche Ereignisse handelt, die durch den vorliegenden Vertrag garantiert werden.

Wenn die weiteren gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und anderer Versicherter verschärfen, ist die Gesellschaft berechtigt, die laut dem besagten Artikel 116 vorgesehene Regressgarantie auszuschließen, wobei eine Vorankündigung drei Monate im Voraus per Einschreiben an den Versicherungsnehmer erforderlich ist, zumindest, wenn dieser nicht mit der Zahlung der von der Gesellschaft festgesetzten Zusatzprämie einverstanden ist.

14.8 Ausschlüsse

Es gelten die in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse. Außerdem sind nicht versichert:

14.8.1 Schäden durch:

- 14.8.1.1 Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Versicherten;
- 14.8.1.2 Betreibung von Luftsportarten durch den Versicherten;
- 14.8.1.3 Jagd oder Vernichtung von Schädlingen, insbesondere solche, die durch Hunde bei der Jagd verursacht werden;
- 14.8.1.4 die vertraglichen Verpflichtungen des Versicherten, es sei denn, es handelt sich um einen freiwilligen Vertrag im Sinne von Punkt 14.5.4 oben;
- 14.8.1.5 Teilnahme an Wetten oder Wettkämpfen;
- 14.8.1.6 grobe Fahrlässigkeit des Versicherten.

Unter grober Fahrlässigkeit ist zu verstehen:

- Alkoholrausch, dessen Wert mindestens 0,30 g/l Blut über der gesetzlichen Schwelle liegt, die die luxemburgische Gesetzgebung zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen vorsieht, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand durch Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken;
- private Ausübung von Aktivitäten, die eine berufliche Qualifikation erfordern, die der Versicherte nicht besitzt, sodass, nach Einschätzung einer kompetenten Person, das Eintreten des Schadens vorhersehbar war;
- die Übertragung einer ansteckenden Krankheit durch den Versicherten, sowie Schäden, die durch die Krankheit von Tieren verursacht wurden, der Eigentümer, Halter oder Verwahrer ist, oder von denen er sich getrennt hat. Sach- und Personenschäden, die aus der Übertragung von Tollwut durch diese Tiere resultieren, werden jedoch übernommen, sofern die Haftpflicht des Versicherten festgestellt wird.

14.8.2 Schäden durch:

- 14.8.2.1 die nachfolgend genannten Fahrzeuge oder Geräte, wenn der Versicherte oder Personen, für die er die zivilrechtliche Verantwortung trägt, diese besitzen, fahren, in ihrer Obhut haben oder benutzen (vorbehaltlich der Bestimmungen 14.5.13 bis 14.5.15 oben):
 - alle motorisierten Landfahrzeuge;
 - alle Landfahrzeuge, die für das Anhängen an ein motorisiertes Landfahrzeug vorgesehen sind und zum Transportieren von Personen oder Sachen dienen;
 - alle Landgeräte, die an ein motorisiertes Landfahrzeug angehängt werden;
 - alle Fluggeräte.
- 14.8.2.2 Pferde, die dem Versicherten gehören, sofern nicht von den besonderen Bedingungen abgewichen wird;
- 14.8.3 Diebstähle, wenn der verantwortliche Versicherte als Urheber, Miturheber oder Komplize erachtet wird;
- 14.8.4 Schäden an Gegenständen, Gebäuden oder Tieren, die dem Versicherten anvertraut wurden, um sie in seine Obhut zu nehmen, sie zu benutzen, sie zu bearbeiten, sie zu transportieren oder zu jedem anderen Zweck;
- 14.8.5 Schäden, die einer Person entstehen, die dem Versicherten kostenlos Hilfe leistet, wenn diese der Anwendung der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle unterliegen;
- 14.8.6 Sachschäden und immaterielle Schäden durch Feuer, Explosion oder Wasser, wenn das schädliche Ereignis seinen Ursprung in Räumlichkeiten oder Gebäuden hat, die Eigentum des Versicherten sind oder von ihm zu welchen Zwecken auch immer genutzt werden;

- 14.8.7** Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten resultieren;
- 14.8.8** Schäden, die durch Teiche und andere Wasserflächen verursacht werden, die an einer anderen Adresse als der des Hauptwohnsitzes liegen, sofern nicht aus den besonderen Bedingungen etwas anderes hervorgeht;
- 14.8.9** Schäden in Zusammenhang mit Erdbeben, Bodensenkung oder Absacken des Bodens.

15 Sonderbedingungen Rechtsschutz

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Rechtsschutz» gewährt wird. Die Definitionen in den Garantien «Familienhaftpflicht» und «Gebäudehaftpflicht» gelten auch für die vorliegende Garantie.

15.1 Umfang der Garantie

Die Gesellschaft verpflichtet sich:

15.1.1 die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Strafgerichten zu gewährleisten, vor die er zitiert wurde aufgrund:

- eines Delikts oder eines Verstoßes gegen Gesetze und Regelungen über den Verkehr von Fußgängern und nicht motorisierten Zweirädern;
- eines Verstoßes gegen Gesetze und Regelungen für Umstände seines Privatlebens.

15.1.2 gütlich oder auf dem Rechtsweg die Behebung des Nachteils zu fordern, den der Versicherte aufgrund von Schäden erlitt, der für sein Privatleben relevant ist, sofern diese Personen- oder Sachschäden:

- die aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs oder analoger Bestimmungen ausländischen Rechts Verantwortung eines Dritten ihm gegenüber nach sich ziehen;
- auf Nachbarschaftsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 544 des Zivilgesetzbuchs zurückzuführen ist, unter der Bedingung, dass sie aus einem plötzlichen und für den Versicherten unvorhersehbaren Ereignis resultieren.

Als für das Privatleben relevant zu betrachten sind alle Handlungen und Situationen, die nicht aus einer beruflichen Aktivität resultieren, das heißt, einer Tätigkeit, die regelmäßig und mit einem lukrativen Ziel ausgeübt wird.

Schadenfälle in Zusammenhang mit den Aktivitäten versicherter Kinder, die während der Schulferien oder in der Freizeit bezahlte Aktivitäten für Rechnung anderer erbringen, sowie Schäden, die durch Hunde verursacht werden, die zur Bewachung gewerblich genutzter Räumlichkeiten eingesetzt werden, sind ebenfalls gedeckt.

15.1.3 Was Tiere angeht, deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle in Bezug auf:

15.1.3.1 Reitpferde, deren Eigentümer der Versicherte ist;

15.1.3.2 nicht domestizierte Tiere, deren Eigentümer der Versicherte ist oder die sich in seiner Obhut befinden.

15.1.4 Was Immobilien angeht, deckt die Gesellschaft lediglich Streitigkeiten, die sich beziehen auf:

15.1.4.1 Gebäude oder Gebäudeteile, die als Hauptwohnsitz des Versicherten dienen, einschließlich, sofern sie dazu gehören:

- Räumlichkeiten, die für die Ausübung eines freien Berufs genutzt werden;
- Aufzüge und Lastenaufzüge;
- an Dritte vermietete oder ihnen kostenlos überlassene Appartements (einschließlich Garagen), unter der Bedingung, dass diese Gebäude maximal zwei Appartements enthalten.

15.1.4.2 als Zweitwohnsitz genutzte Wohnanhänger;

- 15.1.4.3** privat genutzte Garagen und Parkplätze von Versicherten;
- 15.1.4.4** Gärten und Grundstücke, sofern ihre Gesamtfläche 2 Hektar nicht übersteigt;
- 15.1.4.5** Studentenzimmer und Studios, die von versicherten Kindern bewohnt werden;
- 15.1.4.6** Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Bau befinden, wieder aufgebaut oder umgebaut werden, und Hauptwohnsitz des Versicherten werden sollen;
- 15.1.5** Was die Umwelt angeht, deckt die Gesellschaft nicht Schäden, die dem Versicherten entstehen, infolge von:
 - 15.1.5.1** Beeinträchtigungen der Umwelt (Boden, Luft, Wasser,...);
 - 15.1.5.2** Verschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlungen, Entzug einer Aussicht, von Luft oder Licht;
 - 15.1.5.3** Erdbeben oder Geländebewegungen;
 - 15.1.5.4** einer Veränderung eines Atomkerns oder der Produktion von Ionenstrahlung, wobei es sich um direkte und indirekte Schäden handelt.
- 15.1.6** Was Reisen betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle, die resultieren aus der Nutzung:
 - 15.1.6.1** von Luftfahrzeugen durch den Versicherten, außer als Passagier. Unter Luftfahrzeug wird jedes Transportmittel verstanden, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.
 - 15.1.6.2** von Motorbooten mit mehr als 10 DIN-PS (insbesondere Wasserscooter, Jetskis ...) oder Segelbooten von mehr als 300 kg, die Eigentum eines Versicherten sind oder sich in dessen Obhut befinden. Unter Boot ist jedes schwimmende Fahrzeug für den Verkehr auf Gewässern zu verstehen.
 - 15.1.6.3** eines Kraftfahrzeugs, das der Pflichtversicherung im Großherzogtum Luxemburg unterliegt, ausgenommen Zivilregress zur Entschädigung bei Schäden, die einem Versicherten als Insasse eines solchen Fahrzeugs entstehen.

Gedeckt sind dagegen Schadenfälle in Bezug auf Schäden, die Versicherten entstehen oder Dritten von Versicherten verursacht werden, wenn sie ein motorisiertes Landfahrzeug fahren, das einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegt oder ein Fahrzeug auf Schienen, sofern sie noch nicht das dazu erforderliche Alter haben und ohne Wissen ihrer Eltern, ohne das Wissen von Personen, die sie in ihrer Obhut haben und ohne das Wissen des Fahrzeughalters.
- 15.1.7** Was Schadenfälle in Zusammenhang mit der Jagd betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle, die auf Schäden zurückzuführen sind, die der Versicherte als Jäger, Veranstalter von Jagdpartien, als Eigentümer oder Pächter einer Jagd verursacht oder erleidet.
- 15.1.8** Was Schadenfälle betrifft, die aus Schäden resultieren, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind, so deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle, die auf Schäden zurückzuführen sind, die die Haftpflicht des Versicherten nach sich ziehen, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegen.
- 15.1.9** Was Schadenfälle betrifft, die aus grober Fahrlässigkeit resultieren, so deckt die Gesellschaft nicht Zivilregress zur Entschädigung bei Schäden, die dem Versicherten entstehen, wenn er das Alter von 16 Jahren erreicht hat und, auch teilweise, aus nachfolgend aufgezählten Fällen grober Fahrlässigkeit resultieren, deren Urheber oder Miturheber der Versicherte ist:
 - 15.1.9.1** Alkoholrausch, dessen Wert mindestens 0,30 g/l Blut über der gesetzlichen Schwelle liegt, die die luxemburgische Gesetzgebung zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen vorsieht, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand durch Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken;
 - 15.1.9.2** Schäden, die aus Wetten oder Wettkämpfen resultieren;
 - 15.1.9.3** Schäden, die auf Verbrechen oder vorsätzliche Delikte zurückzuführen sind.

- 15.1.10** Was Schadenfälle betrifft, die auf Vorsatz zurückzuführen sind, so deckt die Gesellschaft nicht Streitigkeiten in Zusammenhang mit der persönlichen Haftung eines Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 15.1.11** Ebenfalls ausgeschlossen ist die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten, der am Tag der Umstände älter als 16 Jahre ist.
- 15.1.12** Was Schadenfälle in Zusammenhang mit dem Tod eines Angehörigen betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle, die sich auf die Entschädigung bei einem Schaden bezieht, der dem Versicherten entsteht und der auf das Ableben einer Person zurückzuführen ist, die nicht Versicherter ist und nicht in direkter Linie mit einem Versicherten verwandt ist.
- 15.1.13** Was Schadenfälle betrifft, die auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, deckt die Gesellschaft nicht:
- 15.1.13.1** Schadenfälle, die aus Krieg, Streik oder Aufstand resultieren, einschließlich Bürgerkrieg oder gemeinschaftlich veranlasster Gewalt, die eventuell von Auflehnung gegen die Obrigkeit begleitet wird;
- 15.1.13.2** Schadenfälle, die aus Naturkatastrophen im Großherzogtum Luxemburg resultieren.
- 15.1.14** Was Schadenfälle in Zusammenhang mit den Rechten Dritter betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle, die mit Rechten Dritter verbunden sind, die der Versicherte im eigenen Namen geltend macht.
- 15.1.15** Was Schadenfälle in Zusammenhang mit Wiederholungstaten und vergleichbaren Situationen betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht Schadenfälle, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten beziehen, wenn dieser bereits Gegenstand einer Anzeigenerstattung, einer gerichtlichen Voruntersuchung, einer Beweisaufnahme, einer polizeilichen Untersuchung oder der Strafverfolgung ähnlicher schädlicher Umstände war, zumindest wenn das Datum der Anzeigenerstattung, des Beginns der gerichtlichen Voruntersuchung, der Beweisaufnahme, der polizeilichen Untersuchung oder der Strafverfolgung mehr als 5 Jahre zurückliegt, oder wenn das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.
- 15.1.16** Was Schadenfälle in Zusammenhang mit gemeinsamen Handlungen betrifft, so deckt die Gesellschaft nicht gemeinschaftlichen Handlungen, die zur Beseitigung einer gemeinsamen Belästigung und zur Behebung des daraus resultierenden Schadens dienen.
- 15.1.17** Außerdem von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen sind Kosten in Zusammenhang mit Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen.

15.2 Von der Gesellschaft übernommene Kosten

15.2.1 Gedeckte Kosten

Gemäß Punkt 15.1 und abhängig von den zur Beilegung der unter die Garantie fallende Streitigkeit erbrachten Leistungen übernimmt die Gesellschaft ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte einen Vorschuss leisten muss:

- 15.2.1.1** die Kosten für das Anlegen und Bearbeiten der Akte durch uns;
- 15.2.1.2** Gutachterkosten;
- 15.2.1.3** Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu Lasten des Versicherten;
- 15.2.1.4** Gerichtsvollzieherkosten und -honorare;
- 15.2.1.5** Anwaltskosten und -honorare je nach den Angaben in Punkt 15.5 unten.

Sollten Kosten und Honorare außergewöhnlich hoch sein, verpflichtet sich der Versicherte, die Behörde oder die zuständige Gerichtsbarkeit zu ersuchen, auf Kosten der Gesellschaft über den Status der Kosten und Honorare zu entscheiden. Geschieht dies nicht, behält sich die Gesellschaft die Möglichkeit vor, ihr Eintreten einzuschränken.

Außerdem erstattet die Gesellschaft Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Versicherten rechtmäßig und in angemessener Höhe entstehen, wenn sein persönliches Erscheinen vor

einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch Gerichtsbeschluss angeordnet wird.

15.2.2 Nicht gedeckte Kosten

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- 15.2.2.1** Kosten und Honorare, die dem Versicherten vor Streitverkündung oder später entstehen, ohne dass er die Gesellschaft darüber informiert, es sei denn, bei Vorliegen einer gerechtfertigten Dringlichkeit;
- 15.2.2.2** Strafen, Geldbußen und Transaktionen mit der Staatsanwaltschaft;
- 15.2.2.3** Haupt- und Nebenbeträge, zu deren Zahlung der Versicherte im Rahmen einer Streitigkeit aufgefordert werden könnte, bei der der Versicherer um sein Eintreten ersucht wird.

15.3 Höhe der Garantien

Die in Punkt 15.2 genannten Kosten werden von der Gesellschaft bis zur in den besonderen Bedingungen festgelegten Grenze übernommen.

Bei der Ermittlung dieses Betrages nicht berücksichtigt werden Kosten für die interne Verwaltung der Akte durch die Gesellschaft, sowie die in Punkt 15.6 vorgesehenen Anwaltsgebühren und Honorare.

Wenn mehrere Versicherte in eine Streitigkeit verwickelt sind, gibt der Versicherungsnehmer gegenüber der Gesellschaft an, welche Priorität beim Verbrauch der garantierten Summen zu gewähren ist.

Bei Klagen gegen haftende Dritte legen die Bezugsberechtigter der vorliegenden Garantie selbst die Höhe der zu fordernden Summe fest, wobei sie der Gesellschaft entsprechende Belege zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, nicht ohne ihre vorherige Zustimmung einen Vergleich zu schließen.

15.4 Zahlungsunfähigkeit Dritter

Die Gesellschaft gewährt ihre Garantie, wenn aus Informationen hervorgeht, dass der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist.

Diese Garantie wird bis zu der in den besonderen Bedingungen festgelegten maximalen Höhe je Schadenfall gewährt, für Schadenersatzzahlungen und Zinsen, die von Gerichten als Entschädigung für Personen- und/oder Sachschäden, die der Versicherte erlitt, zuerkannt werden, wenn der für den Unfall verantwortliche Dritte nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel für zahlungsunfähig erklärt wird.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, wenn sich die Vermögensverhältnisse des verantwortlichen Dritten wieder bessern, die Gesellschaft ihr Regressrecht erst wahrnimmt, nachdem der Versicherte seine Rechte wahrgenommen oder formell darauf verzichtet hat.

15.5 Freie Wahl des Anwalts

Wenn nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft Anlass besteht, einen Anwalt hinzuzuziehen, um die Interessen des Versicherten zu schützen, steht es diesem oder seinem ermächtigten Vertreter frei, einen Anwalt auszuwählen. Sofern geltendes Verfahrensrecht dies zulässt, kann er auch jede andere Person benennen, die über die erforderlichen Qualifikationen für die Verteidigung seiner Interessen verfügt:

15.5.1 bei Strafverfolgung;

15.5.2 wenn bei einer Klage keine gütliche Lösung gefunden und ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird;

15.5.3 jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen Versichertem und Gesellschaft auftritt, fordert die Gesellschaft den Versicherten auf, seine Wahl zu treffen.

Die Wahlfreiheit des Versicherten gilt auch bei Verfahren im Ausland.

Wenn der Versicherte dies wünscht, kann die Gesellschaft ihn bei seiner Wahl beraten.

Um von der Übernahme der Anwaltsgebühren und -honorare profitieren zu können, verpflichtet sich der Versicherte – außer bei gerechtfertigter Dringlichkeit – den Namen seines Anwalts der Gesellschaft vorab schriftlich mitzuteilen und sie über Einleitung und Ablauf des besagten Verfahrens zu informieren.

Der Versicherte und die Gesellschaft führen gemeinsam die Leitung des Verfahrens durch.

Wenn der Versicherte beschließt, im Laufe des Verfahrens den Anwalt zu wechseln, übernimmt die Gesellschaft nur die Gebühren und Honorare, die bei Eintreten eines einzigen Anwalts angefallen wären.

Wenn es sich um ein Verfahren handelt, das im Großherzogtum Luxemburg eingeleitet wurde und wenn der Versicherte einen Anwalt im Ausland wählt, beschränkt die Gesellschaft die Erstattung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte zahlen müssen, wenn der Versicherte einen Anwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

15.6 Schlichtung

Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen Gesellschaft und Versicherten oder Uneinigkeit bezüglich der Regelung der Streitigkeit, wird die Differenz, unbeschadet Punkt 15.5.3, zwei Schlichtern vorgelegt, von denen einer von der Gesellschaft und der andere vom Versicherten benannt wird. Gelangen sie nicht zu einer Einigung, gibt den Stichentscheid ein dritter Schlichter, der von ihnen benannt wird. Wenn eine Partei keinen eigenen Schlichter benennt, oder wenn die beiden Schlichter sich nicht über die Wahl des dritten einigen können, erfolgt die Benennung auf Anordnung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des Versicherten durch einstweilige Verfügung.

Ihre Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Jede Partei trägt die Honorare ihres Schlichters und die Hälfte des Honorars des dritten Schlichters. Wenn der Versicherte vor einer Schlichtung oder im Widerspruch zur Ansicht der beiden Schlichter ein Gerichtsverfahren einleitet und eine günstigere Lösung im Vergleich zur Ansicht der Gesellschaft oder der Schlichter erzielt, trägt die Gesellschaft die bei diesem Verfahren anfallenden Gebühren und Honorare.

15.7 Übergang der Rechte

Die Gesellschaft wird in die Rechte des Versicherten eingesetzt, um alle von ihr vorgestreckten Beträge beizutreiben.

16 Sonderbedingungen Elektrische und elektronische Installationen

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie «Elektrische und elektronische Installationen» gewährt wurde.

16.1 Gegenstand der Garantie

Die Gesellschaft deckt Schäden:

- 16.1.1 an folgenden Gegenständen: Computerausrüstung und Büromaschinen, Alarm-, Überwachungs- und Telekommunikationsanlagen, während und außerhalb der Benutzung, bei Demontage oder Transport an den versicherten Orten oder Zusammenbau zwecks Wartung oder Überprüfung, sofern die Nutzung besagter Gegenstände zur vollständigen Zufriedenheit erfolgt;
- 16.1.2 an versicherten Multimedia-Geräten, nämlich Kameras und Camcordern, portablen PCs und Peripheriegeräten, Fernsehern und Flachbildschirmen, Heimkino-Anlagen, Spielkonsolen und Hi-Fi-Anlagen.

Diese Geräte dürfen nur privat genutzt werden und sind nur in dieser Risikosituation gedeckt.

16.2 Sachschäden

Die Entschädigungssumme darf die Versicherungssumme pro Schaden nicht übersteigen und Jahr, ohne Anwendung der Proportionalitätsregel.

Gedeckt sind, bei allen versicherten Gegenständen, unbeabsichtigte, unvorhergesehene und plötzliche Sachschäden, die die Reparatur oder den Ersatz der versicherten Gegenstände erforderlich machen.

Bei den unter Punkt 16.1.2 der vorliegenden Sonderbedingungen genannten Multimedia-Geräten ist der Diebstahl außerhalb des versicherten Gebäudes gedeckt, vorausgesetzt, die Diebstahlgarantie wurde abgeschlossen und der Klient erstattet bei den zuständigen Behörden Anzeige, wie unter Punkt 2.11.2.3 der allgemeinen Bedingungen für alle Garantien beschrieben.

16.3 Ausschlüsse

Ausgenommen von der Garantie sind Sachschäden:

- 16.3.1 Verluste in Zusammenhang mit dem Wirken eines Virus und alle sich daraus ergebenden Nachteile;
- 16.3.2 Verluste oder Schäden aufgrund von Mängeln, die am Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Versicherung bestanden und dem Versicherten oder seinen Bevollmächtigten bekannt waren;
- 16.3.3 Verluste oder Schäden, die unmittelbar auf die Wirkungen anhaltender Benutzung zurückzuführen sind (Verschleiß);
- 16.3.4 Kosten, die bei der Behebung von Funktionsmängeln entstehen, es sei denn, diese Mängel sind auf entschädigungsfähige Verluste oder Schäden zurückzuführen, die an versicherten Gegenständen eintraten;

- 16.3.5** Kosten für die Wartung versicherter Gegenstände, einschließlich der Kosten für Teile, die bei der Wartung ausgetauscht wurden;
- 16.3.6** Verluste oder Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich verantwortlich ist;
- 16.3.7** Verluste oder Schäden an gemieteten Gegenständen, für die der Eigentümer gesetzlich oder im Rahmen eines Miet- oder Wartungsvertrages verantwortlich ist;
- 16.3.8** indirekte Verluste jeglicher Art;
- 16.3.9** Verluste oder Schäden an Lampen, Röhren, Transportbändern, Sicherungen, Gelenken, Riemen, Ketten;
- 16.3.10** Mängel ästhetischer Art, wie Kratzer auf lackierten, polierten oder emaillierten Flächen;
- 16.3.11** Datenverluste;
- 16.3.12** Schäden elektrischen Ursprungs;
- 16.3.13** Schäden in einer Höhe von unter 60 €.

Was die unter den Punkten 16.3.9 und 16.3.10 genannten Teile betrifft, ist die Gesellschaft zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet, wenn sie aufgrund eines entschädigungsfähigen Verlustes oder Schadens an versicherten Gegenständen verursacht wurden.

16.4 Entschädigung

- 16.4.1** Die Entschädigung erfolgt durch Reparatur oder Ersatz der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände (die ersetzten Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über), oder durch Zahlung der Kosten, die für Reparatur oder Ersatz anfallen.
- 16.4.2** Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt unter Berücksichtigung einer abzuziehenden Alterung, die entsprechend der folgenden Tabelle berechnet wird:

Alter des Gegenstands *	≤ 1 Jahr	> 1 Jahre und ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre und ≤ 3 Jahre	> 3 Jahre und ≤ 4 Jahre	> 4 Jahre
Abzuziehende Alterung	0%	20%	35%	50%	75%

* Dauer vom Datum des Erwerbs des Gegenstandes bis zum Datum des Eintretens des Schadenfalls.

- 16.4.3** Von einem partiellen Schadenfall wird immer dann ausgegangen, wenn die Reparaturkosten, erhöht um den Wert der ersetzten Teile:
 - unter dem Versicherungswert liegen;
 - unter dem tatsächlichen Wert abzüglich Alterung liegen, wenn es sich um Gegenstände handelt, für die keine in Serie hergestellten Ersatzteile mehr erhältlich sind.
 In allen anderen Fällen wird von einem Totalschadenfall ausgegangen.
- 16.4.4** Zusätzliche Kosten für den Lufttransport werden nur erstattet, wenn ihre Erstattung ausdrücklich mit der Gesellschaft vereinbart wurde.
- 16.4.5** Die Gesellschaft ist nicht zum Eintreten verpflichtet für:
 - Kosten, die auch dann angefallen wären, wenn kein Schaden eingetreten wäre (z.B. für die Wartung);
 - zusätzliche Kosten, die anfallen, weil zum Zeitpunkt des Schadenfalls der Gegenstand verändert oder verbessert war;

- Kosten, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind.

16.4.6 Wenn der versicherte Gegenstand provisorisch repariert wird, erstattet die Gesellschaft den Gesamtbetrag der Kosten für die provisorische Reparatur und die endgültige Reparatur nur in Höhe der Reparaturkosten, die ohne provisorische Reparatur angefallen wären. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die provisorische Reparatur das Ausmaß des Schadens begrenzt hätte.

16.5 Abschließende Bestimmungen

16.5.1 Der Versicherte trifft alle erforderlichen Vorkehrungen und befolgt alle vernünftigen Empfehlungen der Gesellschaft zur Vermeidung von Schäden oder Verlusten, zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und zur Befolgung der Empfehlungen des Herstellers.

Die Vertreter der Gesellschaft haben das Recht, das versicherte Risiko zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu überprüfen und zu bewerten, und der Versicherte hat den Vertretern der Gesellschaft alle Informationselemente zur Verfügung zu stellen, die für die Bewertung des versicherten Risikos erforderlich sind.

16.5.2 Abweichend von Punkt 16.1 der vorliegenden Sonderbedingungen, tritt die Garantie, wenn die versicherten Güter sich in einem Fahrzeug befinden, nur bei einem Einbruch ein, der sichtbare Spuren am Fahrzeug hinterließ und sofern die versicherten Gegenstände nicht sichtbar in der Fahrgastzelle des Fahrzeugs hinterlassen wurden.

16.5.3 Sobald er von einem Ereignis Kenntnis erhält, das das Eintreten der Garantie der vorliegenden Police nach sich ziehen könnte, muss der Versicherte:

- die Gesellschaft gemäß Punkt 2.11 der allgemeinen Bedingungen für alle Garantien informieren und ihr Art und Ausmaß von Schäden und Verlusten nennen;
- alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen treffen, um das Ausmaß der Schäden oder Verluste zu mindern;
- die beschädigten Elemente aufbewahren, damit sie von einem offiziellen Vertreter oder einem Prüfer der Gesellschaft untersucht werden können;
- alle Informationen und alle Dokumente vorlegen, die die Gesellschaft eventuell von ihm verlangt;
- die Polizeibehörden informieren, wenn Schäden oder Verluste Folge eines Diebstahls sind.

Auf keinen Fall tritt die Gesellschaft bei Schäden oder Verlusten ein, über die sie nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Eintreten informiert wurde.

Nachdem der Versicherte die Gesellschaft entsprechend den oben genannten Bestimmungen informiert hat, kann er sich, wenn es sich um geringfügige Schäden handelt, um die erforderlichen Reparaturen bzw. um Ersatz bemühen; in allen anderen Fällen muss der Versicherte warten, bis ein Vertreter der Gesellschaft die Möglichkeit hatte, die Schäden zu überprüfen, bevor Reparaturen oder irgendwelche Veränderungen durchgeführt werden. Wenn der Vertreter der Gesellschaft die Überprüfung der Schäden nicht innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt, ist der Versicherte berechtigt, die Reparaturen durchführen oder die beschädigten Elemente ersetzen zu lassen.

Die Garantie der Gesellschaft im Sinne der vorliegenden Sonderbedingungen bezüglich beschädigter Gegenstände endet, wenn diese in Benutzung bleiben, ohne auf eine Weise repariert zu werden, die von der Gesellschaft als zufriedenstellend erachtet wird, oder wenn provisorische Reparaturen ohne Einverständnis der Gesellschaft durchgeführt werden.

16.5.4 Der Versicherte verpflichtet sich, auf Kosten der Gesellschaft alle Maßnahmen zu treffen oder treffen zu lassen, die von der Gesellschaft für nötig erachtet oder beschlossen werden, um ihre Rechte zu schützen oder von anderen als den in den besonderen Bedingungen genannten Parteien eine Entschädigung oder einen Schadenersatz zu erlangen, auf die/den

sie aufgrund der Entschädigung für einen Verlust oder Schaden im Sinne der vorliegenden Police direkt oder durch Übergang der Rechte Anspruch hätte, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen für notwendig erachtet werden oder erforderlich sind, bevor oder nachdem der Versicherte von der Gesellschaft entschädigt wurde.

17 Sonderbedingungen Sachschäden

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Sachschäden" gewährt wurde.

17.1 Gegenstand und Ausmaß der Garantie

Gemäß den Angaben in den besonderen Bedingungen des Vertrages wird die Garantie am bezeichneten Ort oder allen anderen Orten im Sinne der besonderen Bedingungen gewährt.

17.1.1 Sachschäden an einem einzigen Ort

Der vorliegende Vertrag garantiert vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und in Höhe der für die einzelnen bezeichneten Güter in den besonderen Bedingungen festgelegten Beträge, die Zahlung eines Schadenersatzes, der dem Verkehrswert entspricht oder, innerhalb der Grenzen dieses Wertes, den Reparaturkosten für Gegenstände, die durch Diebstahl, Zerstörung oder Beeinträchtigung jeglicher Art beschädigt wurden.

17.1.2 Sachschäden an allen Orten

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist es, dem Versicherten, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und in Höhe der für die einzelnen bezeichneten Güter in den besonderen Bedingungen festgelegten Beträge, die Zahlung eines Schadenersatzes, der dem Wert der geschädigten Güter, wie in Punkt 2.5 der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen definiert oder, innerhalb der Grenzen dieses Wertes, der Reparaturkosten entspricht, zu gewähren, bei:

- 17.1.2.1 Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beeinträchtigung jeglicher Art, die eintreten, wenn sich diese Güter unter direkter und unmittelbarer Überwachung des Versicherten oder ihn begleitender Personen befinden;
- 17.1.2.2 Diebstahl, Zerstörung oder Beeinträchtigungen jeglicher Art, die eintreten, wenn sich diese Güter außerhalb der direkten und unmittelbaren Überwachung durch die oben genannten Personen befinden:
 - 17.1.2.2.1. am Wohnsitz des Versicherten, in seinem/seinen Zweitwohnsitz(en) oder in gewerblich genutzten Räumlichkeiten;
 - 17.1.2.2.2. gelegentlich in allen anderen geschlossenen, gedeckten und mit Schloss gesicherten Räumlichkeiten. Nicht als solche betrachtet werden Hangars, Boote, Zelte, Wohnmobile oder Wohnanhänger, Vordächer oder Vorbauten von Wohnwagen und ähnliche Orte;
 - 17.1.2.2.3. in einem Kraftfahrzeug, einem Wohnwagen, einem Anhänger, einer Kabine oder einer Staukiste eines Bootes, sofern die Bedingungen in Punkt 17.5 der vorliegenden Sonderbedingungen erfüllt sind;
 - 17.1.2.2.4. wenn sie als "aufgegebenes Gepäck" einem Transportunternehmen anvertraut wurden.

Was die Fälle unter Punkten 17.1.2.2.1 und 17.1.2.2.3 betrifft, gilt die Garantie unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 17.6 der vorliegenden Sonderbedingungen.

17.2 Territoriale Ausdehnung

Die Garantie, wie definiert, gilt:

- an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Ort nach der gewählten Klausel: am bezeichneten Ort oder an allen Orten;
- in den unter Punkt 17.1.1 genannten Fällen nur im Großherzogtum Luxemburg;

- in den anderen Fällen nur in den Ländern in Option A, B oder C der besonderen Bedingungen, wobei :

17.2.1 Option A umfasst:

Luxemburg, Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, die Niederlande, Großbritannien, Schweden und die Schweiz.

17.2.2 Option B umfasst:

ganz Europa, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada.

17.2.3 Option C umfasst:

die ganze Welt.

17.3 Grenzen der Deckung

Die Gesellschaft versichert nicht:

17.3.1 folgende Güter:

- Filme, Magnetbänder und ähnliche Artikel;
- Zubehör im Wert kleiner oder gleich 25 € pro Artikel, insbesondere optische und fotografische Geräte, wie Filter, Vorsatzlinsen, Sonnenblenden.

17.3.2 folgende Risiken:

- Diebstähle, die von Mitgliedern der Familie des Versicherten oder mit ihrer Mithilfe begangen oder erleichtert wurden;
- Diebstähle, die von Personen begangen wurden, die normalerweise beim Versicherten wohnen, oder von Hausangestellten ,und die von diesem oder den oben genannten Personen beauftragt wurden, sofern der Versicherte gegen den Kunden keine Anzeige erstattet, die nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft zurückgezogen werden kann;

17.3.3 folgende Schäden:

- Bruch von sehr zerbrechlichen Gegenständen wie Glaswaren, Porzellan, Terrakotta, Gipsgegenständen, Statuen, Keramiken, Fayencen, Kristallen und allen ähnlichen Gegenständen, sofern diese Schäden nicht aus Feuer oder Diebstahl resultieren;
- Embargo, Beschlagnahme, Wegnahme, Zerstörung oder Verwahrung auf Anordnung von Regierungen oder Behörden;
- Kratzer, Riefen und Abplatzen;
- alle immateriellen Schäden, wie Vorenthaltung einer Nutzung, wirtschaftliche Schäden, Wertminderung aufgrund von Alterung, entgangener Gewinn usw.;
- Schäden elektrischer oder elektronischer Art an versicherten Geräten, sowie Schäden außer durch Feuer, durch Bruch oder mechanische Mängel;
- Schäden, die im Laufe von Arbeiten auftraten, die an versicherten Objekten oder ihren Trägern beim Auf- oder Abhängen durchgeführt wurden (insbesondere bei Restaurierungs- oder Trocknungsarbeiten an Gemälden, Pastellzeichnungen, Stichen, Drucken, Zeichnungen oder ähnlichen Gegenständen).

17.3.4 Schäden aufgrund von:

- natürlichem Mangel, Herstellungs- oder Montagefehlern, Lichteinwirkung, langsamer Oxidation oder Feuchtigkeit;
- Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Wartungsmangel;

- Eindringen oder Austreten von Wasser, Überlaufen oder Überschwemmung durch natürliche oder künstliche Wasserflächen, Wasserläufe, Quellen, Fäkalien­sammelgruben oder Abwasserleitungen;
- Regen, Hagel und anderen atmosphärischen Phänomenen;
- Insekten oder Nagern;
- entzündlichen, explosiven oder ätzenden Materialien in den versicherten Gütern.

In allen Fällen, in denen die Gesellschaft die Deckung eines Risikos oder eines Schadens ablehnt, muss sie die Tatsache ermitteln, die zum Erlöschen ihrer Verpflichtung führte.

17.4 Deklaration

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Versicherungsnehmer angeben:

- ob er im Laufe der drei letzten Jahre Opfer eines Schadenfalls war;
- ob er Inhaber eines Vertrags war, der dieselben Risiken deckt und aufgrund eines Schadenfalls im Laufe der letzten 12 Monate gekündigt wurde.

17.5 Obligatorische Sicherheitsmaßnahmen

Wenn die Klausel "Sachschäden an einem einzigen Ort" gewählt wird, muss der Versicherte die Räumlichkeiten, die die versicherten Güter enthalten, mit folgenden Sicherheitsvorrichtungen versehen:

- Türen, die nach außen oder zu den gemeinsamen Teilen des Gebäudes führen: mindestens ein Sicherheitsschloss oder ein Sicherheitsriegel;
- leicht zugängliche verglaste Teile: Fensterläden oder Gitter oder Metallornamente, die zwischen den Elementen einen Abstand von maximal 17 cm lassen;
- Kellerfenster: Gitter oder Metallornamente mit den im vorigen Absatz genannten Eigenschaften.

Während jeglicher Abwesenheit müssen die oben genannten Schlösser, Riegel und Fensterläden, deren Vorhandensein angegeben wurde, verwendet werden.

Bei einem Schadenfall, der aus der Nichtexistenz oder der Nichtbenutzung einer laut dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Vorrichtung resultiert, hat die Gesellschaft das Recht, ihre Leistung in Höhe des Nachteils, der ihr entsteht, zu kürzen.

Ausnahmsweise wird die Garantie aufrechterhalten, wenn der Diebstahl aus der Nichtbenutzung von Fensterläden resultiert, wenn der Diebstahl tagsüber begangen wird, wenn die Räumlichkeiten nicht länger als 12 Stunden unbewohnt bleiben.

Wenn die Klausel "Sachschäden an allen Orten" gewählt wird und die versicherten Güter sich außerhalb der direkten und unmittelbaren Überwachung durch den Versicherten oder ihn begleitende Personen befinden und der Ort ihres Verbleibs einem der unter Punkt 17.1.2.2.3 der vorliegenden Sonderbedingungen genannten Fälle entspricht, gilt die Garantie nur zwischen sieben und zweiundzwanzig Uhr und unter der Bedingung, dass der Schaden einhergeht mit:

- dem gleichzeitigen Diebstahl des Fahrzeugs, Wohnwagens, Anhängers oder Bootes;
- dem Einbruch ins Fahrzeug, in die Staukiste oder die Kabine des Bootes.

Die Garantie gilt im zweiten Falle, wenn:

- der Wohnwagen oder Anhänger komplett geschlossen und aus Holz, Metall oder starrem Kunststoff und Glas aufgebaut ist;

- alle Türen des Fahrzeugs oder der Bootskabine, in dem/der sich die versicherten Gegenstände befinden, einschließlich des Fensterladens oder der Tür, der/die den im Fahrzeug oder Wohnwagen oder im Bootsrumpf eingebauten Schrank verschließen, in der geschlossenen Position verriegelt sind;
- die Fenster geschlossen sind und das Schiebedach in der geschlossenen Position verriegelt ist.

Die Garantie der Gesellschaft gilt jedoch auch für Gegenstände, die sich im Kofferraum eines offenen Fahrzeugs oder Cabriolets befinden, jedoch nur, wenn besagter Kofferraum mit dem Schlüssel verschlossen wurde und vom Fahrzeuginneren aus nicht zugänglich ist, und wenn dem Diebstahl, der Beschädigung oder der Zerstörung dieser Gegenstände ein Aufbrechen des Kofferraums vorausging.

Die Garantie gilt dagegen nicht, wenn die versicherten Gegenstände sich in der Fahrgastzelle eines Fahrzeugs befinden, das nicht mit einem festen Dach versehen ist.

17.6 Evakuierung: Aussetzung

Bei Risiken außer Feuer und Explosion wird die Wirkung des Vertrages von Rechts wegen für die Dauer der Evakuierung der Räumlichkeiten, die die versicherten Güter enthalten, ausgesetzt, wenn diese Evakuierung von den Behörden angeordnet wurde oder aufgrund von Krieg oder zivilen Unruhen erforderlich ist.

Wenn die Garantie wieder in Kraft tritt, berücksichtigt die Gesellschaft den nicht verbrauchten Teil der Prämie.

17.7 Verpflichtungen des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte oder ersatzweise der Versicherungsnehmer muss:

- in allen Fällen, in denen die Haftung eines Dritten in Frage steht, diese Haftung mit allen verfügbaren Rechtsmitteln geltend machen, insbesondere bei Transportschäden, indem er gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur innerhalb der laut Regelung vorgesehenen Formen und Fristen alle nötigen Vorbehalte geltend macht;
- die örtliche Polizei innerhalb von zwölf Stunden, nachdem er vom Diebstahl oder Diebstahlversuch erfahren hat, informieren;
- Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten;
- der Gesellschaft Name und Adresse des Urhebers des Schadenfalls oder der zivilrechtlich haftbaren Person, sowie, nach Möglichkeit, von Zeugen, nennen und angeben, ob die Behörden aktiv geworden sind und ein Protokoll aufgesetzt haben.

17.8 Regulierungsoption

Die Güter werden nach ihrem Ersatzwert am Tag des Schadenfalls geschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Alterung, oder, wenn sie irreparabel sind, nach ihrem Wert am Tag des Schadenfalls, anhand eines, hinsichtlich Zustand und Leistung, identischen Gegenstandes.

17.9 Sonderbestimmung

Eine Reparatur darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

17.10 Wiedergefundene gestohlene oder verschwundene Gegenstände

17.10.1 Wenn gestohlene oder verschwundene Gegenstände vollständig oder zum Teil wiedererlangt wurden, muss der Versicherte dies der Gesellschaft umgehend mitteilen.

17.10.1.1 Wenn der Schadenersatz bereits gezahlt wurde, muss der Versicherte sich innerhalb von fünfzehn Tagen entscheiden:

- für die Überlassung der wiedergefundenen Gegenstände;
- für die Rücknahme der wiedergefundenen Gegenstände im Austausch gegen die Rückzahlung des erhaltenen Schadenersatzes, abzüglich des Betrages für eventuelle Reparaturkosten für entstandene Schäden.

17.10.1.2 Wenn der Schadenersatz noch nicht gezahlt wurde, ist er nur für Schäden fällig, die an diesen Gegenständen eventuell entstanden, sowie für die Kosten, die dem Versicherten für die Wiedererlangung dieser Gegenstände mit Einverständnis der Gesellschaft entsteht.

17.10.2 Wenn der Versicherte erfährt, dass eine Person das gestohlene Gut besitzt, muss er dies der Gesellschaft innerhalb von acht Tagen per Einschreiben mitteilen.

18 Sonderbedingungen Ergänzende Garantien

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten, wenn aus den besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie "Feuer und verbundene Risiken" unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft bietet diverse ergänzende Garantien im versicherten Schadenfall, die folgende Garantien umfassen:

Feuer und verbundene Risiken – Stromschäden – Sturm und Hagel – Wasserschäden – Glasbruch – Erdbeben – Diebstahl. Dieses Eintreten gibt keinerlei Anlass zur Anwendung einer Proportionalitätsregel. Bei der Geltendmachung der entstandenen Kosten wird vorausgesetzt, dass mit entsprechender Umsicht gehandelt wurde.

Diese Kosten werden bis zu einer Höhe von 100% der Versicherungssummen bei Deckung auf der Grundlage eines Kapitals oder bis maximal 350.000 € bei Modellen, die auf der Fläche oder der Anzahl der Zimmer basieren, übernommen, wobei die Beträge durch Abbau der verschiedenen Posten nach der vom Versicherten definierten Priorität verbraucht werden.

18.1 Bergungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die bei der Beendung oder Begrenzung des Schadenfalls entstehen, aber auch die Kosten, die anfallen, um die bezeichneten Güter vor den Auswirkungen eines versicherten Risikos zu bewahren.

Die Gesellschaft trägt Bergungs- und Präventionskosten, die entstehen durch:

- Maßnahmen, die von der Gesellschaft verlangt werden, um die Konsequenzen des Schadenfalls zu vermeiden oder zu mindern, oder
- dringende und angemessene Maßnahmen, die auf Initiative des Versicherten ergriffen wurden, um bei drohender Gefahr den Schadenfall zu vermeiden oder, wenn der Schadenfall bereits eingetreten ist, dessen Folgen zu vermeiden oder zu mindern.

Diese Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, wenn sie unter Anwendung der entsprechenden Umsicht entstanden, auch wenn dies ohne Ergebnis blieb.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesellschaft so schnell wie möglich über die Maßnahmen zu informieren, die er bezüglich dieser Kosten traf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadenfalls entstanden, obwohl keine unmittelbare Gefahr bestand oder wenn die bestehende Gefahr beseitigt wurde, zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen. Wenn die Dringlichkeit und die bestehende Gefahrensituation auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer nicht zum geeigneten Zeitpunkt die vorzubeugende Maßnahmen traf, zu denen er normalerweise verpflichtet ist, werden die so entstandenen Kosten von der Gesellschaft nicht als Bergungskosten betrachtet.

Die oben genannten Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, sofern sie sich ausschließlich auf Leistungen beziehen, die durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

Wenn sich jedoch nach einem Schadenfall herausstellt, dass die Gesellschaft nur zum Teil haftet, werden die oben genannten Kosten nur im selben Anteil von ihr übernommen.

18.2 Kosten für Abtragung und Abbruch

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die für Wiederaufbau oder Wiederherstellung versicherter und beschädigter Güter erforderlich sind.

18.3 Kosten für Erhaltung und Zwischenlagerung

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die für die Erhaltung oder Zwischenlagerung geborgener Güter notwendig sind.

18.4 Kosten für vorübergehende Unterkunft

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die für die vorübergehende Unterkunft in einem Hotel oder anderswo erforderlich sind, für die Dauer von maximal neunzig Tagen, wenn die privat genutzten Räumlichkeiten unbenutzbar geworden sind.

18.5 Immobiliengewinnausfall

Das Eintreten der Gesellschaft ist begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus des Gebäudes, auf maximal 24 Monate. Diese Entschädigung kann für denselben Zeitraum nicht mit den oben genannten Unterbringungskosten kumuliert werden.

18.6 Kosten in Verbindung mit Garantien bei Wasserschäden und Mineralölschäden

Die Gesellschaft deckt die Kosten:

18.6.1 für die Lecksuche in schadhafte hydraulischen Installationen im bezeichneten Gebäude, sowie die Kosten für die Öffnung und Wiederinstandsetzung von Mauern, Böden und Decken zwecks Reparatur besagter Installationen;

18.6.2 in Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz der geschlossenen oder unterirdischen Leitungen, von denen der Schadenfall ausging.

18.7 Kosten in Verbindung mit der Stromschadengarantie

Die Gesellschaft deckt die Kosten in Zusammenhang mit:

18.7.1 der Fehlersuche in der Elektroinstallation, von der der Schadenfall ausging;

18.7.2 der Suche oder dem Ersatz des schadhafte Teils, von dem der Schadenfall ausging, sofern dieses Teil nicht Anlass zu Ausschlüssen gibt, die in den Sonderbedingungen für Stromschäden enthalten sind;

18.7.3 die Wiederinstandsetzung im Anschluss an diese Arbeiten.

Nicht übernommen werden Kosten für die Überprüfung von Haushaltsautomatisierungsanlagen.

18.8 Kosten in Zusammenhang mit der Glasbruchgarantie

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für:

18.8.1 den Ersatz von versicherten Glasscheiben;

18.8.2 Schäden, die an Rahmen, Unterbauten, Sockeln entstanden, die sich in unmittelbarer Nähe der beschädigten Glasscheiben befinden;

18.8.3 die Wiederherstellung von Aufschriften, Anstrichen, Verzierungen und Gravuren auf beschädigten Glasscheiben;

18.8.4 Sachschäden, die durch Herausragen von Bruchstücken von versicherten Glasscheiben an bezeichneten Gütern entstanden.

18.9 Sanierungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Sanierung von Böden, die durch Auslaufen von Mineralöl verschmutzt wurden, sowie die Kosten für Transport und Beseitigung von Boden, der durch Auslaufen von Mineralöl infolge eines Schadenfalls verschmutzt wurde bis zu einer Höhe von max. 25.000 €, auch dann, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden.

Diese Erweiterung tritt nur unter folgenden Bedingungen in Kraft:

18.9.1 wenn die diesbezügliche Regelung eingehalten wurde;

18.9.2 wenn die Grundgarantien (Feuer und verbundene Risiken, Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast, Stromschäden) für das Gebäude abgeschlossen wurden.

Wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, ist die Garantieverweiterung ungültig, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder zur Verschärfung der Konsequenzen des Schadenfalls beitrug.

18.10 Kosten für die Wiederinstandsetzung von Gärten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die für die Wiederinstandsetzung von Gärten und Pflanzungen erforderlich sind, die durch ein gedecktes Risiko beschädigt wurden.

Wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, ist das Eintreten der Gesellschaft auf 3.000 € gegen Vorlage entsprechender Belege durch den Versicherten begrenzt.

18.11 Gutachtergebühren

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten die Honorare (einschließlich eventueller Steuern), die er an einen Gutachter zahlte, den er mit der Bewertung der Schäden an seinen versicherten Gütern beauftragte, wobei diese Entschädigung nicht die Beträge übersteigen darf, die sich aus der folgenden Tariftabelle ergeben: Die oben erwähnten Teilbeträge entsprechen dem allgemeinen Index 652,26 der Baukosten, wie von der STATEC veröffentlicht und werden abhängig von seiner Entwicklung angewendet werden;

Schadenersatz, außer Gutachtergebühren		Angewandter Tarif in % dieses Schadenersatzes		
bis 6.484 €		5,00%		
von 6.485 €	bis 43.232 €	324 €	+ 3,50%	Auf den Teil, der 6.485 € übersteigt
von 43.233 €	bis 216.165 €	1.610 €	+ 2,00%	Auf den Teil, der 43.233 € übersteigt
von 216.166 €	bis 432.335 €	5.069 €	+ 1,50%	Auf den Teil, der 216.166 € übersteigt
von 432.336 €	bis 1.296.988 €	8.312 €	+ 0,75%	Auf den Teil, der 432.336 € übersteigt
	über 1.296.989 €	14.796 €	+0,35%	Auf den Teil, der 1.296.989 € übersteigt
		maximal: 21.617 €		

18.12 Regress von Mietern oder Bewohnern

Die Gesellschaft deckt die Kosten, die dem Versicherten in seiner Eigenschaft als Vermieter gemäß Artikel 1721, Absatz zwei des Zivilgesetzbuchs, gegenüber Mietern, bzw. als Eigentümer gegenüber anderen Bewohnern als Mietern entstehen könnten.

18.13 Regress Dritter in Höhe von maximal 1.000.000 € /Schadenfall

Die Gesellschaft deckt die Kosten, die dem Versicherten gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches bei Sachschäden entstehen könnten, die durch einen Schadenfall verursacht werden, der an Gütern eintritt, die Eigentum Dritter sind.

„Im Streitfall, ist die französische Fassung gegenüber der Deutschen ausschlaggebend.“

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem AXA-Berater.

Wir verstehen, dass der Abschluss einer Versicherung zahlreiche berechnete Fragen aufwirft.

„Bin ich bei der richtigen Gesellschaft, wurde mir das richtige Produkt empfohlen, werde ich bei einem Unfall Bezahlung erhalten ... kurz, kann ich Vertrauen haben?“ ...

Wir sind überzeugt davon, dass dieses Vertrauen Tag für Tag gewonnen werden muss.

Wir von AXA verpflichten uns daher, unter allen Umständen zu diesen drei Verhaltensweisen :

Verfügbarkeit, Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit.

Vorsorge
Sparen
Zusatzrente
Sparen & Kapitalanlagen
Kombinierte Versicherung
Reisen & Freizeit
Krankenversicherung

(+352) 44 24 24-1
www.axa.lu